

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 64/2004 des Rates vom 9. Januar 2004 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2003 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen** 5
- Verordnung (EG) Nr. 66/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 67/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 hinsichtlich der Geltungsdauer der Ausfuhrlicenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 68/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit ⁽¹⁾** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 69/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Genehmigung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Inverkehrbringens von forstlichem Vermehrungsgut, das von bestimmtem Ausgangsmaterial stammt** 16
- Verordnung (EG) Nr. 70/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 18
- Verordnung (EG) Nr. 71/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 24
- Verordnung (EG) Nr. 72/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais 27

Preis: 18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 73/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003	28
★ Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge ⁽¹⁾	29

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/50/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 17. September 2003 über die vom Vereinigten Königreich geplante Befreiung von der Klimawandelabgabe für Methan aus Kohlebergwerken ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3242)	54
--	----

2004/51/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in Deutschland im Jahr 2003 ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5009)	60
--	----

2004/52/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung der Entscheidungen 90/14/EWG, 91/270/EWG, 92/471/EWG, 94/63/EG, 94/577/EG und 2002/613/EG hinsichtlich der Einfuhrbedingungen für Sperma von Hausrindern, für Eizellen und Embryonen von Hausrindern und Hausschweinen und für Sperma von Hausschweinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 93/693/EWG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5401)	67
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 64/2004 DES RATES**vom 9. Januar 2004****zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2003 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang X Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten in Drittländern anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2003 festzusetzen.
- (2) Die Berichtigungskoeffizienten, die auf der Grundlage der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1338/2003 ⁽²⁾ gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach oben oder nach unten zur Folge haben.
- (3) Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der neuen Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.
- (4) Im Fall einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der neuen Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2003 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorzusehen.
- (5) In Übereinstimmung mit der für die Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten vorgesehenen Regelung ist jedoch vorzusehen, dass eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungs-

koeffizienten beziehen und Wirkungen nur in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses entfalten kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

(1) Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

(2) Im Fall einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2003 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vor.

Die rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags mit sich bringen, beziehen sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung; die Wiedereinziehung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2182/2003 (ABl. L 327 vom 16.12.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Januar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 2003
Afghanistan (*)	0,0
Ägypten	45,7
Albanien	79,5
Algerien	77,1
Angola	109,6
Äquatorialguinea	108,7
Argentinien	61,1
Äthiopien	70,0
Australien	89,7
Bangladesch	56,7
Barbados	105,8
Belize	78,9
Benin	87,7
Bolivien	51,2
Bosnien und Herzegowina	74,5
Botsuana	68,7
Brasilien	58,0
Bulgarien	71,4
Burkina Faso	82,4
Burundi (*)	0,0
Chile	65,2
China	76,8
Costa Rica	75,2
Côte d'Ivoire	106,3
Demokratische Republik Kongo	138,7
Dominikanische Republik	51,7
Dschibuti	97,6
Ecuador (*)	0,0
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	75,7
Eritrea	38,8
Estland	75,5
Fidschi	70,5
Gabun	113,3
Gambia	38,0
Georgien	82,0

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 2003
Ghana	70,0
Guatemala	73,3
Guinea	71,3
Guinea-Bissau	136,6
Guyana	59,5
Haiti	82,7
Hongkong	87,5
Indien	48,2
Indonesien	86,6
Israel	93,8
Jamaika	77,4
Japan (Naka)	121,3
Japan (Tokio)	129,2
Jordanien	75,5
Kambodscha	65,2
Kamerun	99,0
Kanada	75,8
Kap Verde	75,9
Kasachstan	90,8
Kenia	83,0
Kolumbien	53,7
Komoren	109,9
Kongo	130,2
Kroatien	95,5
Kuba (*)	0,0
Laos	70,1
Lesotho	55,0
Lettland	69,9
Libanon	92,6
Liberia (*)	0,0
Litauen	75,5
Madagaskar	78,6

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 2003
Malawi	78,7
Malaysia	74,8
Mali	90,4
Malta	94,9
Marokko	84,0
Mauretanien	65,4
Mauritius	76,4
Mexiko	80,4
Mosambik	69,6
Namibia	64,2
Nepal	63,5
Neukaledonien	119,9
Nicaragua	69,1
Niederländische Antillen	89,2
Niger	87,5
Nigeria	75,3
Norwegen	134,5
Pakistan	52,6
Papua-Neuguinea	68,4
Paraguay	60,8
Peru	80,8
Philippinen	51,5
Polen	70,8
Republik Korea	88,9
Ruanda	80,8
Rumänien	49,5
Russische Föderation	104,0
Salomonen	81,0
Sambia	45,5
São Tomé und Príncipe	55,2
Saudi-Arabien (*)	0,0
Schweiz	119,2
Senegal	79,3
Serbien und Montenegro	60,7

(*) Liegt nicht vor.

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 2003
Sierra Leone	72,9
Simbabwe (*)	0,0
Singapur (*)	0,0
Slowakei	79,0
Slowenien	85,3
Somalia (*)	0,0
Sri Lanka	57,2
Südafrika	54,3
Sudan	36,7
Suriname	50,2
Swasiland	55,0
Syrien	56,6
Taiwan (*)	0,0
Tansania	58,6
Thailand	58,7
Togo	97,2
Trinidad und Tobago	69,5
Tschad	114,5
Tschechische Republik	82,7
Tunesien	74,8
Türkei	79,7
Uganda	66,2
Ukraine	92,1
Ungarn	73,3
Uruguay	57,1
Vanuatu	115,2
Venezuela	67,5
Vereinigte Staaten (New York)	104,7
Vereinigte Staaten (Washington)	101,3
Vietnam	52,9
Westjordanland — Gaza	87,7
Zentralafrikanische Republik	111,4
Zypern	100,1

VERORDNUNG (EG) Nr. 65/2004 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2004****über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 wurde ein harmonisierter Rechtsrahmen für die Rückverfolgbarkeit genetisch veränderter Organismen, nachstehend „GVO“ genannt, und von Lebens- und Futtermitteln, die aus GVO hergestellt wurden, geschaffen, der vorsieht, dass in jeder Phase des Inverkehrbringens die Beteiligten die für diese Produkte relevanten Informationen weitergeben und speichern.
- (2) Gemäß dieser Verordnung ist ein Beteiligter, der Produkte in den Verkehr bringt, die GVO enthalten oder aus diesen bestehen, verpflichtet, als Teil dieser relevanten Informationen den spezifischen Erkennungsmarker anzugeben, der jedem GVO zugewiesen wird, um das Vorhandensein des GVO anzuzeigen und das spezifische Transformationsereignis, das Gegenstand der Zustimmung oder Genehmigung im Hinblick auf ein Inverkehrbringen des GVO ist, wiederzugeben.
- (3) Die spezifischen Erkennungsmarker sollten nach einem bestimmten Format erstellt werden, so dass gemeinschaftsweit und international eine einheitliche Darstellung gewährleistet ist.
- (4) In der Zustimmung bzw. Genehmigung für das Inverkehrbringen eines GVO, die nach der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates⁽²⁾ oder einer sonstigen Rechtsvorschrift der Gemeinschaft erteilt wird, ist der spezifische Erkennungsmarker für den jeweiligen GVO anzugeben. Außerdem hat die Person, die eine solche Genehmigung beantragt, sicherzustellen, dass in dem Antrag ein entsprechender spezifischer Erkennungsmarker angegeben ist.
- (5) Wurde für das Inverkehrbringen eines GVO bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zustimmung nach der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁽³⁾ erteilt, muss sichergestellt werden, dass für jeden GVO, für den diese Zustimmung gilt, ein spezifischer Erkennungsmarker erstellt, zugewiesen und ordnungsgemäß registriert wurde oder wird.
- (6) Zur Berücksichtigung und Wahrung einer mit internationalen Gremien abgestimmten Darstellung der spezifischen Erkennungsmarker bietet es sich an, auf die Formate zurückzugreifen, die von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) festgelegt wurden im Zusammenhang mit ihrer BioTrack-Produktdatenbank und dem „Biosafety Clearing House“, das aufgrund des zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt vereinbarten Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit eingerichtet wurde.
- (7) Zur vollen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 ist es wichtig, dass diese Verordnung umgehend Geltung erlangt.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 30 der Richtlinie 2001/18/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH*Artikel 1*

- (1) Diese Verordnung gilt für genetisch veränderte Organismen, nachstehend „GVO“ genannt, deren Inverkehrbringen nach der Richtlinie 2001/18/EG oder anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft genehmigt wurde, sowie für die Beantragung des Inverkehrbringens aufgrund dieser Rechtsvorschriften.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für nach der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates⁽⁴⁾ genehmigte Human- und Tierarzneimittel oder die Beantragung einer Genehmigung aufgrund der genannten Verordnung.

KAPITEL II

BEANTRAGUNG DES INVERKEHRBRINGENS VON GVO*Artikel 2*

- (1) In Anträgen für das Inverkehrbringen von GVO ist für jeden GVO ein spezifischer Erkennungsmarker anzugeben.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.⁽³⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/18/EG.⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

(2) Die Antragsteller haben gemäß den im Anhang erläuterten Formaten den spezifischen Erkennungsmarker für jeden GVO zu erstellen, nachdem sie die OECD-BioTrack-Produkt Datenbank und das „Biosafety Clearing House“ konsultiert haben, um festzustellen, ob für den jeweiligen GVO bereits ein spezifischer Erkennungsmarker in Übereinstimmung mit diesen Formaten erstellt wurde.

Artikel 3

Wird für das Inverkehrbringen eines GVO eine Zustimmung oder Genehmigung erteilt, gilt Folgendes:

- a) In der Zustimmung oder Genehmigung ist der spezifische Erkennungsmarker für diesen GVO anzugeben.
- b) Die Kommission, im Namen der Gemeinschaft, oder, gegebenenfalls, die zuständige Behörde, die die endgültige Entscheidung über den ursprünglichen Antrag getroffen hat, stellt sicher, dass der spezifische Erkennungsmarker für diesen GVO dem „Biosafety Clearing House“ so schnell wie möglich schriftlich mitgeteilt wird.
- c) Für jeden GVO ist der spezifische Erkennungsmarker in den dafür relevanten Registern der Kommission zu erfassen.

KAPITEL III

GVO, FÜR DEREN INVERKEHRBRINGEN VOR INKRAFTTRETEN DIESER VERORDNUNG EINE ZUSTIMMUNG ERTEILT WURDE

Artikel 4

(1) Spezifische Erkennungsmarker sind allen GVO zuzuweisen, bei denen die Zustimmung für ihr Inverkehrbringen vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß der Richtlinie 90/220/EWG erteilt wurde.

(2) Die betreffenden Inhaber der Zustimmungen oder, gegebenenfalls, die zuständige Behörde, die die endgültige Entscheidung über den ursprünglichen Antrag getroffen hat, müssen die OECD BioTrack-Produkt Datenbank und das „Biosafety Clearing House“ konsultieren, um festzustellen, ob für den jeweiligen GVO bereits ein spezifischer Erkennungsmarker nach den im Anhang angegebenen Formaten erstellt wurde.

Artikel 5

(1) Wurde vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zustimmung für das Inverkehrbringen eines GVO erteilt und ein spezifischer Erkennungsmarker für diesen GVO nach den im Anhang angegebenen Formaten erstellt, gelten die Absätze 2, 3 und 4.

(2) Jeder Inhaber einer Zustimmung oder, gegebenenfalls, die zuständige Behörde, die die endgültige Entscheidung über den ursprünglichen Antrag getroffen hat, hat innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Kommission Folgendes schriftlich mitzuteilen:

- a) die Tatsache, dass der spezifische Erkennungsmarker bereits nach den im Anhang genannten Formaten erstellt wurde;
- b) detaillierte Angaben zum spezifischen Erkennungsmarker.

(3) Für jeden GVO ist der spezifische Erkennungsmarker in den dafür relevanten Registern der Kommission zu erfassen.

(4) Die Kommission, im Namen der Gemeinschaft, oder, gegebenenfalls, die zuständige Behörde, die die endgültige Entscheidung über den ursprünglichen Antrag getroffen hat, stellt sicher, dass der spezifische Erkennungsmarker für den jeweiligen GVO dem „Biosafety Clearing House“ so schnell wie möglich schriftlich mitgeteilt wird.

Artikel 6

(1) Wurde vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zustimmung für das Inverkehrbringen eines GVO erteilt, aber kein spezifischer Erkennungsmarker für diesen GVO nach den im Anhang angegebenen Formaten erstellt, gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5.

(2) Jeder Inhaber einer Zustimmung oder, gegebenenfalls, die zuständige Behörde, die die endgültige Entscheidung über den ursprünglichen Antrag getroffen hat, hat für den betreffenden GVO einen spezifischen Erkennungsmarker nach den im Anhang angegebenen Formaten zu erstellen.

(3) Der Inhaber der Zustimmung hat innerhalb von 90 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung detaillierte Angaben zum spezifischen Erkennungsmarker der für die Genehmigung zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen; die Behörde ihrerseits hat diese Angaben umgehend an die Kommission weiterzuleiten.

(4) Für jeden GVO ist der spezifische Erkennungsmarker in den dafür relevanten Registern der Kommission zu erfassen.

(5) Die Kommission, im Namen der Gemeinschaft, oder, gegebenenfalls, die zuständige Behörde, die die endgültige Entscheidung über den ursprünglichen Antrag getroffen hat, stellt sicher, dass der spezifische Erkennungsmarker für den jeweiligen GVO dem „Biosafety Clearing House“ so schnell wie möglich schriftlich mitgeteilt wird.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2004

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG

FORMAT FÜR SPEZIFISCHE ERKENNUNGSMARKER

Das Format für den spezifischen Erkennungsmarker wird wie folgt festgelegt — für Pflanzen in Abschnitt A und für Mikroorganismen und Tiere in Abschnitt B.

ABSCHNITT A

1. Gesamtformat

Dieser Anhang enthält die Einzelheiten für die Erstellung der spezifischen Erkennungsmarker für die GVO, deren Inverkehrbringen nach dem Gemeinschaftsrecht beantragt oder genehmigt wurde. Das Format besteht aus drei Komponenten, die eine alphanumerische Folge von Zeichen bilden, die Aufschluss über den Antragsteller/Inhaber der Zustimmung und das Transformationsereignis geben und eine Überprüfung ermöglichen.

Das Format besteht insgesamt aus 9 alphanumerischen Zeichen. Die erste Komponente bezieht sich auf den Antragsteller bzw. Inhaber der Zustimmung und umfasst 2 oder 3 alphanumerische Zeichen. Die zweite Komponente umfasst 5 oder 6 alphanumerische Zeichen und bezieht sich auf das Transformationsereignis. Die dritte Komponente dient der Überprüfung und besteht aus einem abschließenden numerischen Zeichen.

Nachstehend ist ein Beispiel für einen spezifischen Erkennungsmarker aufgeführt, der nach diesem Format erstellt wurde.

C	E	D	-	A	B	8	9	1	-	6
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

oder

C	E	-	A	B	C	8	9	1	-	5
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

In den folgenden Abschnitten wird erläutert, wie die drei Einzelkomponenten des spezifischen Erkennungsmarkers erstellt werden.

2. Erste Komponente: Antragsteller/Inhaber einer Zustimmung

Die ersten 2 oder 3 alphanumerischen Zeichen stehen für den Antragsteller bzw. Inhaber der Zustimmung (z. B. die ersten 2 oder 3 Buchstaben des Namens der Organisation des Antragstellers bzw. Inhabers der Zustimmung), gefolgt von einem Gedankenstrich.

C	E	D	-
---	---	---	---

oder

C	E	-
---	---	---

Die Antragsteller haben möglicherweise bereits alphanumerische Zeichen zu ihrer Identifizierung festgelegt, die in der Tabelle mit den Codes der Antragsteller in der OECD-BioTrack-Produktdatenbank erscheinen. Diese Antragsteller sollten diese Zeichen auch weiterhin benutzen.

Neue Antragsteller, denen noch kein Code für diese Datenbank zugewiesen wurde, dürfen bereits vorhandene Codes, die in der Tabelle mit den Codes der Antragsteller in dieser Datenbank aufgeführt sind, nicht benutzen. Neue Antragsteller müssen sich an die nationalen Behörden wenden, die die OECD-BioTrack-Produktdatenbank aktualisieren müssen, indem sie einen neuen Code (Zeichen) vergeben, anhand dessen der neue Antragsteller in der Code-Tabelle identifiziert werden kann.

3. Zweite Komponente: Transformationsereignis

Der zweite Satz von 5 oder 6 alphanumerischen Zeichen steht für das/die spezifische(n) Transformationsereignis(se), das/die Gegenstand des Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens und/oder der Zustimmung ist/sind.

A	B	8	9	1	-
---	---	---	---	---	---

oder

A	B	C	8	9	1	-
---	---	---	---	---	---	---

Einzelne Transformationsereignisse können natürlich in verschiedenen Organismen, Arten und Sorten auftreten, wobei die Zeichen ein bestimmtes Transformationsereignis eindeutig wiedergeben sollten. Auch in diesen Fällen sollten die Antragsteller vor der Erstellung der spezifischen Erkennungsmarker die OECD-BioTrack-Produktdatenbank nach spezifischen Erkennungsmarkern abfragen, die für ähnliche Transformationsereignisse bei denselben Organismen bzw. Arten vergeben wurden, um Konsistenz zu gewährleisten und Überschneidungen zu vermeiden.

Antragsteller sollten ihre eigenen internen Vorkehrungen treffen, um zu vermeiden, dass für ein „Transformationsereignis“ bei Verwendung für einen anderen Organismus dieselbe Kennung (Zeichen) gewählt wird. Arbeiten zwei oder mehrere Organisationen an ähnlichen Transformationsereignissen, sollte die „Information über den Antragsteller“ (siehe Abschnitt 2) die Antragsteller in die Lage versetzen, für ihr eigenes Produkt einen spezifischen Erkennungsmarker zu erstellen und gleichzeitig sicherstellen zu können, dass dieser im Hinblick auf Erkennungsmarker, die von anderen Antragstellern erstellt wurden, eindeutig ist.

Bei neuen GVO, die mehr als ein Transformationsereignis beinhalten (im englischen oft als „stacked-gene transformation events“ bezeichnet), müssen Antragsteller bzw. Inhaber einer Zustimmung einen neuen spezifischen Erkennungsmarker für diese GVO erstellen.

4. Dritte Komponente: Überprüfung

Die letzte Ziffer des spezifischen Erkennungsmarkers dient der Überprüfung und ist von den übrigen Zeichen des spezifischen Erkennungsmarkers durch einen Gedankenstrich zu trennen.

-

oder

-

Die Prüfziffer dient der Vermeidung von Fehlern, indem die Vollständigkeit des alphanumerischen Erkennungsmarkers, der von den Benutzern in die Datenbank eingegeben wird, gesichert wird.

Die Prüfziffer wird wie folgt errechnet: Die Prüfziffer besteht aus einem einzigen numerischen Zeichen. Sie wird errechnet durch Addition der numerischen Werte jedes der alphanumerischen Zeichen des spezifischen Erkennungsmarkers. Der numerische Wert jedes Zeichens beträgt \emptyset bis 9 für die numerischen Zeichen (\emptyset bis 9) und 1 bis 26 für die alphabetischen Zeichen (A bis Z) (siehe Abschnitte 5 und 6). Besteht die errechnete Gesamtsumme aus mehreren Ziffern, so werden diese addiert, wobei diese Vorgehensweise solange wiederholt wird, bis als Endsumme eine einzige Ziffer übrig bleibt. Zum Beispiel errechnet sich die Prüfziffer für den Code CED-AB891 wie folgt:

Erster Schritt: $3 + 5 + 4 + 1 + 2 + 8 + 9 + 1 = 33$.

Zweiter Schritt: $3 + 3 = 6$; damit lautet die Prüfziffer 6.

Der vollständige spezifische Erkennungsmarker lautet folglich: CED-AB891-6.

5. Ziffern, die im spezifischen Erkennungsmarker zu verwenden sind

\emptyset
1
2
3
4
5
6
7
8
9

6. Buchstaben, die zu verwenden sind und ihre numerischen Entsprechungen für die Berechnung der Prüfwertzahl

A = 1
B = 2
C = 3
D = 4
E = 5
F = 6
G = 7
H = 8
I = 9
J = 10
K = 11
L = 12
M = 13
N = 14
O = 15
P = 16
Q = 17
R = 18
S = 19
T = 20
U = 21
V = 22
W = 23
X = 24
Y = 25
Z = 26

Die Null sollte mit dem Zeichen 0 wiedergegeben werden, um eine Verwechslung mit dem Buchstaben O zu vermeiden.

ABSCHNITT B

Die Bestimmungen von Abschnitt A dieses Anhangs sind auf Mikroorganismen und Tiere anzuwenden, sofern kein anderes Format für einen spezifischen Erkennungsmarker international vereinbart und für die Gemeinschaft übernommen wurde.

VERORDNUNG (EG) Nr. 66/2004 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	84,2
	204	39,5
	212	137,2
	999	87,0
0707 00 05	052	129,4
	204	122,9
	220	244,4
	999	165,6
0709 90 70	052	102,4
	204	58,1
	999	80,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	49,6
	204	54,1
	212	58,9
	220	31,5
	421	33,9
	999	45,6
0805 20 10	052	77,9
	204	94,2
	999	86,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	81,6
	204	86,3
	464	86,4
	600	69,6
	624	73,1
	999	79,4
0805 50 10	052	74,6
	600	75,8
	999	75,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	63,0
	060	39,9
	400	102,4
	404	96,9
	720	68,6
	999	74,2
0808 20 50	052	41,8
	060	61,1
	064	60,0
	400	90,0
	528	96,9
	720	34,5
	999	64,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 67/2004 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2004****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 hinsichtlich der Geltungsdauer der Ausfuhrlicenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates ⁽¹⁾ vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission ⁽²⁾ wurde die Geltungsdauer der Ausfuhrlicenzen festgelegt.
- (2) Durch den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltes, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Gemeinschaft wird am 1. Mai 2004 eine neue Marktlage für Milcherzeugnisse geschaffen, die den Erlass geeigneter Maßnahmen im Bereich der Verwaltung der Ausfuhrerstattungen erforderlich machen wird.
- (3) Damit die neuen Maßnahmen im Bereich der Ausfuhrerstattungen zum Zeitpunkt des Beitritts in Kraft treten können, sollte die Geltungsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milcherzeugnisse, die bis zum 31. März 2004 beantragt werden, am 30. April 2004 ablaufen.

(4) Daher ist eine Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 vorzusehen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 läuft die Geltungsdauer der Ausfuhrlicenzen mit Voraussetzung der Erstattung, die bis zum 31. März 2004 beantragt werden, für die Erzeugnisse gemäß den Buchstaben a) bis d) des genannten Artikels am 30. April 2004 ab.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Ausfuhrlicenzen, die ab dem Datum ihres Inkrafttretens beantragt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 121).

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2003 (AbL. L 287 vom 5.11.2004, S. 13).

VERORDNUNG (EG) Nr. 68/2004 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 Maßnahmen für die Durchführung gemeinsamer grundlegender Normen für die Luftsicherheit in der gesamten Europäischen Union zu erlassen. Die Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit ⁽²⁾ war der erste Rechtsakt mit derartigen Maßnahmen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 und zur Verhinderung unrechtmäßiger Eingriffe sollten die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 festgelegten Maßnahmen geheim bleiben und nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch für jeden Änderungsrechtsakt.
- (3) Dennoch wird eine öffentlich zugängliche harmonisierte Liste benötigt, in der die Gegenstände aufgeführt sind, die von Fluggästen nicht in die Sicherheitsbereiche und an Bord des Flugzeugs mitgenommen werden dürfen, sowie die Gegenstände, die nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden dürfen.
- (4) Natürlich kann eine solche Liste niemals vollständig sein. Die zuständige Behörde sollte daher die Möglichkeit haben, zusätzlich zu den aufgeführten Gegenständen

noch weitere zu verbieten. Die Fluggäste sollten vor und während der Abfertigung genau über alle verbotenen Gegenstände informiert werden.

- (5) Ferner sollten harmonisierte Vorschriften für das Personal, einschließlich der Flugbesatzungen, verabschiedet werden, die es dem Personal/den Flugbesatzungen gestatten, für Fluggäste verbotene Gegenstände mit sich zu führen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 622/2003 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zielsetzung

Der Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 622/2003 wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Anhangs gilt Artikel 3 dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Februar 2004

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 9.

ANHANG

Gemäß Artikel 1 wird der Anhang geheim gehalten und nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2004 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2004****zur Genehmigung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Inverkehrbringens von forstlichem Vermehrungsgut, das von bestimmtem Ausgangsmaterial stammt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 1999/105/EG muss forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, von Ausgangsmaterial stammen, das die Anforderungen der Anhänge derselben Richtlinie erfüllt.
- (2) Forstliches Vermehrungsgut, das von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, darf unter der Bezeichnung verschiedener Kategorien in den Verkehr gebracht werden, einschließlich „qualifiziert“.
- (3) Bestimmtes Ausgangsmaterial einer bisher nicht unter die Richtlinie 66/404/EWG des Rates ⁽²⁾ fallenden Art erzeugt forstliches Vermehrungsgut, das nicht alle Anforderungen der Richtlinie 1999/105/EG erfüllt und sie aufgrund des langen Lebenszyklus auch nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne erfüllen kann.
- (4) Um einem Mangel an Ausgangsmaterial vorzubeugen, das zur Erzeugung von Vermehrungsgut bestimmt ist, sind daher für einen begrenzten Zeitraum und unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zuzulassen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Verordnung gilt für Ausgangsmaterial von *Pinus pinaster* Ait., das die Anforderungen der Richtlinie 1999/105/EG mit Ausnahme von Anhang IV Nummer 1 Buchstabe c) der Richtlinie erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17.⁽²⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2326/66.

- (2) Stammt das Vermehrungsgut von Ausgangsmaterial der in Absatz 1 genannten Art, so können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von solchem Vermehrungsgut unter der Kategorie „qualifiziert“ erlauben.

Im Sinne dieser Verordnung gelten für „Ausgangsmaterial“, „Vermehrungsgut“, „qualifiziert“ und „amtliche Stelle“ die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Richtlinie 1999/105/EG.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welches Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut gemäß dieser Verordnung zugelassen worden ist.
- (2) Die Eintragung in die nationale Liste des zugelassenen Ausgangsmaterials gemäß Artikel 10 der Richtlinie 1999/105/EG umfasst den Vermerk „Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie 1999/105/EG“, um anzuzeigen, dass das Ausgangsmaterial nicht alle Anforderungen derselben Richtlinie erfüllt.
- (3) Die Eintragung in die gemeinschaftliche Liste des zugelassenen Ausgangsmaterials für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut gemäß Artikel 11 der Richtlinie 1999/105/EG umfasst den Vermerk „Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie 1999/105/EG“, um anzuzeigen, dass das Ausgangsmaterial nicht alle Anforderungen derselben Richtlinie erfüllt.
- (4) Die Eintragung in das Stammzertifikat gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 1999/105/EG umfasst den Vermerk „Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie 1999/105/EG“, um anzuzeigen, dass das Ausgangsmaterial nicht alle Anforderungen derselben Richtlinie erfüllt. Detaillierte Angaben sind in dem Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 3

Während des Inverkehrbringens von forstlichem Vermehrungsgut, das aus dem mit Artikel 1 zugelassenen Ausgangsmaterial stammt, enthält das Etikett oder Dokument des Lieferanten gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 1999/105/EG folgenden Vermerk: „Das Vermehrungsgut erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 69/2004 der Kommission“.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie läuft 15 Jahre nach ihrem Inkrafttreten ab.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Angaben, die in dem Stammzertifikat gemäß Anhang VIII Teil B einzutragen sind

1. Unter Nummer 1 Buchstabe b) sind die Angabe „Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie 1999/105/EG“ und der jeweilige Name des Ausgangsmaterials einzutragen.
 2. Unter Nummer 6 sind die Angabe „Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie 1999/105/EG“ und das Registerzeichen einzutragen.
 3. Unter Nummer 20 ist die Angabe „Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie 1999/105/EG“ einzutragen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 70/2004 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2004****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2003⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamt-erzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽⁶⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	1,911	0402 91 39 9300	L07	EUR/100 kg	8,058
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	1,911	0402 91 99 9000	L07	EUR/100 kg	37,96
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 11 9350	L07	EUR/kg	0,1734
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	2,953	0402 99 19 9350	L07	EUR/kg	0,1734
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 31 9150	L07	EUR/kg	0,1816
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	2,953	0402 99 31 9300	L07	EUR/kg	0,2271
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	3,737	0402 99 31 9500	L07	EUR/kg	0,0000
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 39 9150	L07	EUR/kg	0,1816
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	8,624	0403 90 11 9000	L07	EUR/100 kg	63,59
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	12,95	0403 90 13 9200	L07	EUR/100 kg	63,59
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	0,00	0403 90 13 9300	L07	EUR/100 kg	92,23
0401 30 31 9100	L06	EUR/100 kg	31,46	0403 90 13 9500	L07	EUR/100 kg	96,26
0401 30 31 9400	L06	EUR/100 kg	49,14	0403 90 13 9900	L07	EUR/100 kg	102,58
0401 30 31 9700	L06	EUR/100 kg	54,20	0403 90 19 9000	L07	EUR/100 kg	103,20
0401 30 39 9100	L06	EUR/100 kg	31,46	0403 90 33 9400	L07	EUR/kg	0,9223
0401 30 39 9400	L06	EUR/100 kg	49,14	0403 90 33 9900	L07	EUR/kg	1,0258
0401 30 39 9700	L06	EUR/100 kg	54,20	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	1,911
0401 30 91 9100	L06	EUR/100 kg	61,77	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	12,95
0401 30 91 9500	L06	EUR/100 kg	0,00	0403 90 59 9310	L07	EUR/100 kg	31,46
0401 30 99 9100	L06	EUR/100 kg	61,77	0403 90 59 9340	L07	EUR/100 kg	46,03
0401 30 99 9500	L06	EUR/100 kg	90,78	0403 90 59 9370	L07	EUR/100 kg	46,03
0402 10 11 9000	L07	EUR/100 kg	64,50	0403 90 59 9510	L07	EUR/100 kg	46,03
0402 10 19 9000	L07	EUR/100 kg	64,50	0404 90 21 9120	L07	EUR/100 kg	55,02
0402 10 91 9000	L07	EUR/kg	0,6450	0404 90 21 9160	L07	EUR/100 kg	64,50
0402 10 99 9000	L07	EUR/kg	0,6450	0404 90 23 9120	L07	EUR/100 kg	64,50
0402 21 11 9200	L07	EUR/100 kg	64,50	0404 90 23 9130	L07	EUR/100 kg	93,05
0402 21 11 9300	L07	EUR/100 kg	93,05	0404 90 23 9140	L07	EUR/100 kg	97,12
0402 21 11 9500	L07	EUR/100 kg	97,12	0404 90 23 9150	L07	EUR/100 kg	103,50
0402 21 11 9900	L07	EUR/100 kg	103,50	0404 90 29 9110	L07	EUR/100 kg	104,14
0402 21 17 9000	L07	EUR/100 kg	64,50	0404 90 29 9115	L07	EUR/100 kg	104,76
0402 21 19 9300	L07	EUR/100 kg	93,05	0404 90 29 9125	L07	EUR/100 kg	105,83
0402 21 19 9500	L07	EUR/100 kg	97,12	0404 90 29 9140	L07	EUR/100 kg	113,74
0402 21 19 9900	L07	EUR/100 kg	103,50	0404 90 81 9100	L07	EUR/kg	0,6450
0402 21 91 9100	L07	EUR/100 kg	104,14	0404 90 83 9110	L07	EUR/kg	0,6450
0402 21 91 9200	L07	EUR/100 kg	104,76	0404 90 83 9130	L07	EUR/kg	0,9305
0402 21 91 9350	L07	EUR/100 kg	105,83	0404 90 83 9150	L07	EUR/kg	0,9712
0402 21 91 9500	L07	EUR/100 kg	113,74	0404 90 83 9170	L07	EUR/kg	1,0350
0402 21 99 9100	L07	EUR/100 kg	104,14	0404 90 83 9936	L07	EUR/kg	0,1734
0402 21 99 9200	L07	EUR/100 kg	104,76	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9300	L07	EUR/100 kg	105,83	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9400	L07	EUR/100 kg	111,70	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9500	L07	EUR/100 kg	113,74	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9600	L07	EUR/100 kg	121,76	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9700	L07	EUR/100 kg	126,30	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9900	L07	EUR/100 kg	131,56	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9200	L07	EUR/kg	0,6450	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9300	L07	EUR/kg	0,9305	0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 29 15 9500	L07	EUR/kg	0,9712	0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9900	L07	EUR/kg	1,0350	0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	184,52
0402 29 19 9300	L07	EUR/kg	0,9305	0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	162,82
0402 29 19 9500	L07	EUR/kg	0,9712	0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	169,32
0402 29 19 9900	L07	EUR/kg	1,0350	0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	222,55
0402 29 91 9000	L07	EUR/kg	1,0414	0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 99 9100	L07	EUR/kg	1,0414	0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—
0402 29 99 9500	L07	EUR/kg	1,1170	0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—
0402 91 11 9370	L07	EUR/100 kg	6,804		L04	EUR/100 kg	27,02
0402 91 19 9370	L07	EUR/100 kg	6,804		075	EUR/100 kg	28,71
0402 91 31 9300	L07	EUR/100 kg	8,058		400	EUR/100 kg	—
					A01	EUR/100 kg	33,77

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0406 10 20 9290	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	25,14		L04	EUR/100 kg	66,03
	075	EUR/100 kg	26,70		075	EUR/100 kg	70,18
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	24,32
	A01	EUR/100 kg	31,42		A01	EUR/100 kg	82,56
0406 10 20 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	11,03	0406 30 31 9710	L03	EUR/100 kg	—
	075	EUR/100 kg	11,71	L04	EUR/100 kg	5,56	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	11,05	
	A01	EUR/100 kg	13,78	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9610	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	13,00
	L04	EUR/100 kg	36,65	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	38,94	L04	EUR/100 kg	8,14	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	16,22	
	A01	EUR/100 kg	45,81	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9620	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	A01	EUR/100 kg	19,08
	L04	EUR/100 kg	37,17	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	39,49	L04	EUR/100 kg	5,56	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	11,05	
	A01	EUR/100 kg	46,46	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9630	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	13,00
	L04	EUR/100 kg	41,50	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	44,08	L04	EUR/100 kg	8,14	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	16,22	
	A01	EUR/100 kg	51,86	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9640	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	19,08
	L04	EUR/100 kg	60,97	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	64,79	L04	EUR/100 kg	11,84	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	23,59	
	A01	EUR/100 kg	76,22	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9650	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9500	A01	EUR/100 kg	27,75
	L04	EUR/100 kg	50,81	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	53,98	L04	EUR/100 kg	8,14	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	16,22	
	A01	EUR/100 kg	63,51	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	19,08
0406 10 20 9830	L03	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	18,85	L04	EUR/100 kg	11,84	
	075	EUR/100 kg	20,03	075	EUR/100 kg	23,59	
	400	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	23,56	A01	EUR/100 kg	27,75	
0406 10 20 9850	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	22,85	L04	EUR/100 kg	13,39	
	075	EUR/100 kg	24,28	075	EUR/100 kg	26,67	
	400	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	28,57	A01	EUR/100 kg	31,37	
0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 90 9000	L03	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	14,04	
0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	27,97	
0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	42,13	A01	EUR/100 kg	32,91	
	075	EUR/100 kg	44,76	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	15,39	L04	EUR/100 kg	64,53	
	A01	EUR/100 kg	52,67	075	EUR/100 kg	68,57	
0406 20 90 9915	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	55,61	A01	EUR/100 kg	80,67	
	075	EUR/100 kg	59,09	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	20,51	L04	EUR/100 kg	66,27	
	A01	EUR/100 kg	69,52	075	EUR/100 kg	70,40	
0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	59,10	A01	EUR/100 kg	82,83	
	075	EUR/100 kg	62,80	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	21,80	L04	EUR/100 kg	72,87	
	A01	EUR/100 kg	73,87	075	EUR/100 kg	88,65	
				400	EUR/100 kg	29,31	
				A01	EUR/100 kg	104,30	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	75,30		L04	EUR/100 kg	79,89	
	075	EUR/100 kg	91,61		075	EUR/100 kg	97,95	
	400	EUR/100 kg	30,21		400	EUR/100 kg	31,11	
	A01	EUR/100 kg	107,78		A01	EUR/100 kg	115,23	
0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	75,30		L04	EUR/100 kg	76,80	
	075	EUR/100 kg	91,61		075	EUR/100 kg	94,61	
	400	EUR/100 kg	30,21		400	EUR/100 kg	23,80	
	A01	EUR/100 kg	107,78		A01	EUR/100 kg	111,30	
0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	73,79		0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—
	075	EUR/100 kg	89,56			L04	EUR/100 kg	76,80
	400	EUR/100 kg	21,67			075	EUR/100 kg	94,61
	A01	EUR/100 kg	105,36			400	EUR/100 kg	23,80
0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 73 9900		A01	EUR/100 kg	111,30
	L04	EUR/100 kg	64,80		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	79,17		L04	EUR/100 kg	66,89	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	81,45	
	A01	EUR/100 kg	93,15		400	EUR/100 kg	25,61	
0406 90 25 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 75 9900	A01	EUR/100 kg	95,83	
	L04	EUR/100 kg	64,36		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	78,32		L04	EUR/100 kg	67,34	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	82,34	
	A01	EUR/100 kg	92,14		400	EUR/100 kg	10,81	
0406 90 27 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9300	A01	EUR/100 kg	96,86	
	L04	EUR/100 kg	58,30		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	70,93		L04	EUR/100 kg	60,72	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	73,89	
	A01	EUR/100 kg	83,45		400	EUR/100 kg	—	
0406 90 31 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9400	A01	EUR/100 kg	86,93	
	L04	EUR/100 kg	53,58		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	65,29		L04	EUR/100 kg	68,01	
	400	EUR/100 kg	12,43		075	EUR/100 kg	82,75	
	A01	EUR/100 kg	76,82		400	EUR/100 kg	11,25	
0406 90 33 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9500	A01	EUR/100 kg	97,36	
	L04	EUR/100 kg	53,58		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	65,29		L04	EUR/100 kg	64,70	
	400	EUR/100 kg	12,43		075	EUR/100 kg	78,05	
	A01	EUR/100 kg	76,82		400	EUR/100 kg	11,25	
0406 90 33 9919	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9100	A01	EUR/100 kg	91,83	
	L04	EUR/100 kg	48,96		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	59,89		L04	EUR/100 kg	62,75	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	77,91	
	A01	EUR/100 kg	70,45		400	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9951	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9300	A01	EUR/100 kg	91,66	
	L04	EUR/100 kg	49,46		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	59,93		L04	EUR/100 kg	66,53	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	80,74	
	A01	EUR/100 kg	70,50		400	EUR/100 kg	—	
0406 90 35 9190	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	75,80		L04	EUR/100 kg	65,90	
	075	EUR/100 kg	92,63		075	EUR/100 kg	79,51	
	400	EUR/100 kg	29,89		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	108,97		A01	EUR/100 kg	93,54	
0406 90 35 9990	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	75,80					
	075	EUR/100 kg	92,63					
	400	EUR/100 kg	19,54					
	A01	EUR/100 kg	108,97					
0406 90 37 9000	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	72,87					
	075	EUR/100 kg	88,65					
	400	EUR/100 kg	29,31					
	A01	EUR/100 kg	104,30					
0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	80,30					
	075	EUR/100 kg	98,76					
	400	EUR/100 kg	27,82					
	A01	EUR/100 kg	116,19					

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0406 90 79 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9400	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	53,80		L04	EUR/100 kg	59,06	
	075	EUR/100 kg	65,72		075	EUR/100 kg	73,39	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	16,76	
	A01	EUR/100 kg	77,32		A01	EUR/100 kg	86,34	
0406 90 81 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9951	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	68,01		L04	EUR/100 kg	66,79	
	075	EUR/100 kg	82,75		075	EUR/100 kg	81,27	
	400	EUR/100 kg	23,15		400	EUR/100 kg	23,16	
	A01	EUR/100 kg	97,36		A01	EUR/100 kg	95,62	
0406 90 85 9930	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9971	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	73,45		L04	EUR/100 kg	66,79	
	075	EUR/100 kg	89,82		075	EUR/100 kg	81,27	
	400	EUR/100 kg	28,85		400	EUR/100 kg	23,16	
	A01	EUR/100 kg	105,68		A01	EUR/100 kg	95,62	
0406 90 85 9970	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9972	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	67,34		L04	EUR/100 kg	28,46	
	075	EUR/100 kg	82,34		075	EUR/100 kg	34,77	
	400	EUR/100 kg	25,24		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	96,86		A01	EUR/100 kg	40,91	
0406 90 85 9999	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	65,59	
0406 90 86 9200	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	79,80	
	L04	EUR/100 kg	61,79		400	EUR/100 kg	13,19	
	075	EUR/100 kg	77,90		A01	EUR/100 kg	93,88	
	400	EUR/100 kg	15,15	0406 90 87 9974	L03	EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	91,65	L04		EUR/100 kg	71,18		
0406 90 86 9300	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	86,23	
	L04	EUR/100 kg	62,68		400	EUR/100 kg	13,19	
	075	EUR/100 kg	78,72		A01	EUR/100 kg	101,45	
	400	EUR/100 kg	16,61	0406 90 87 9975	L03	EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	92,61	L04		EUR/100 kg	72,60		
0406 90 86 9400	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	87,19	
	L04	EUR/100 kg	66,59		400	EUR/100 kg	17,48	
	075	EUR/100 kg	82,75		A01	EUR/100 kg	102,58	
	400	EUR/100 kg	18,79	0406 90 87 9979	L03	EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	97,36	L04		EUR/100 kg	64,80		
0406 90 86 9900	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	79,17	
	L04	EUR/100 kg	73,45		400	EUR/100 kg	13,19	
	075	EUR/100 kg	89,82		A01	EUR/100 kg	93,15	
	400	EUR/100 kg	22,00	0406 90 88 9100	A00	EUR/100 kg	—	
A01	EUR/100 kg	105,68	0406 90 88 9300		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg			—	L04	EUR/100 kg	50,84
	L03	EUR/100 kg			—	075	EUR/100 kg	63,62
	L04	EUR/100 kg			51,50	400	EUR/100 kg	16,61
	075	EUR/100 kg		64,89	A01	EUR/100 kg	74,85	
0406 90 87 9200	400	EUR/100 kg	13,55					
	A01	EUR/100 kg	76,35					
	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	57,55					
0406 90 87 9300	075	EUR/100 kg	72,30					
	400	EUR/100 kg	15,30					
	A01	EUR/100 kg	85,05					

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L06 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L07 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 71/2004 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2004****zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.

- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	2,57
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	24,93
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	42,76
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	42,76
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	24,93

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis 14. Januar 2004)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	131,81 (***)	79,36	162,25	152,25	132,25	109,89
Golf-Prämie (EUR/t)	27,08	12,69	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 25,87 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 36,74 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 72/2004 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 vom 9. bis zum 15. Januar 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 73/2004 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 der Kommission vom 15. Oktober 2003 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2003/04⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern, mit Ausnahme Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Tschechischen Republik, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 9. bis zum 15. Januar 2004 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote auf 16,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 25.

RICHTLINIE 2003/127/EG DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003
zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente von Fahrzeugen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 1999/37/EG sind harmonisierte Regeln für Zulassungsbescheinigungen von zulassungspflichtigen Fahrzeugen in der Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Da zunehmend elektronische und telematische Ausrüstungen in Fahrzeugen eingeführt werden, müssen die Anhänge der Richtlinie 1999/37/EG an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt angepasst werden, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Fahrzeugzulassungsdokumente im Chipkartenformat mit Mikroprozessoren anstelle von Papierdokumenten auszustellen.
- (3) Daher muss die Richtlinie 1999/37/EG entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/96/EG des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses überein.
- (5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sammlung und Verarbeitung der für die Ausstellung von Zulassungsdokumenten in Chipkartenformat benötigten personenbezogenen Daten in Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽³⁾ erfolgt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 1999/37/EG werden durch den Wortlaut im Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 15. Januar 2005 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

ANHANG

„ANHANG I

TEIL I DER ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾

- I. Dieser Teil kann in zwei verschiedenen Formaten umgesetzt werden: als Papierdokument oder als Chipkarte. Die Merkmale des Papierdokuments sind in Kapitel II aufgeführt, die der Chipkarte in Kapitel III.

II. Spezifikationen zu Teil I der Zulassungsbescheinigung im Papierformat

- II.1. Die Abmessungen der Zulassungsbescheinigung dürfen das Format DIN A4 (210 × 297 mm) oder die Größe eines Faltblatts in Format DIN A4 nicht überschreiten.
- II.2. Das für Teil I der Zulassungsbescheinigung verwendete Papier muss durch mindestens zwei der nachstehenden Techniken fälschungssicher gemacht werden:
- drucktechnische Mittel,
 - Wasserzeichen,
 - fluoreszierende Fasern,
 - fluoreszierenden Druck.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen.

- II.3. Teil I der Zulassungsbescheinigung kann aus mehreren Seiten bestehen. Die Mitgliedstaaten legen die Seitenzahl entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung enthaltenen Informationen und ihrer Aufmachung fest.

- II.4. Seite 1 des Teils I der Zulassungsbescheinigung enthält folgende Angaben:

- den Namen des Mitgliedstaats, der Teil I der Zulassungsbescheinigung ausstellt;
- das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der Teil I der Zulassungsbescheinigung ausstellt, in folgender Form:

B Belgien
DK Dänemark
D Deutschland
GR Griechenland
E Spanien
F Frankreich
IRL Irland
I Italien
L Luxemburg
NL Niederlande
A Österreich
P Portugal
FIN Finnland
S Schweden
UK Vereinigtes Königreich;

- den Namen der zuständigen Behörde;
- die Aufschrift ‚Zulassungsbescheinigung Teil I‘ oder ‚Zulassungsbescheinigung‘, wenn es sich um eine einteilige Bescheinigung handelt, in großen Buchstaben in der Sprache oder den Sprachen des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt. In ausreichendem Abstand folgt diese Aufschrift in kleinen Buchstaben in den übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften;
- die Aufschrift ‚Europäische Gemeinschaft‘ in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung Teil I ausstellt;
- die Dokumentennummer.

⁽¹⁾ Die nur aus einem Teil bestehende Bescheinigung trägt die Aufschrift ‚Zulassungsbescheinigung‘ ohne Verweis auf den Wortlaut in ‚Teil I‘.

- II.5. Teil I der Zulassungsbescheinigung enthält ferner die nachstehende Angaben, denen der entsprechende harmonisierte gemeinschaftliche Code vorangestellt wird:
- (A): Zulassungsnummer
 - (B): Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
 - (C): Personenbezogene Daten
 - (C.1) Inhaber der Zulassungsbescheinigung:
 - (C.1.1) Name(n) oder Firmenname
 - (C.1.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.1.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
 - (C.4) Wenn die Zulassungsbescheinigung die Daten gemäß Abschnitt II.6 Code C.2 nicht enthält, die Angabe, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung
 - a) der Fahrzeughalter ist;
 - b) nicht der Fahrzeughalter ist;
 - c) in der Zulassungsbescheinigung nicht als Fahrzeughalter ausgewiesen wird.
 - (D): Fahrzeug:
 - (D.1) Marke
 - (D.2) Typ
 - Variante (falls verfügbar)
 - Version (falls verfügbar)
 - (D.3) Handelsbezeichnung(en)
 - (E): Fahrzeug-Identifizierungsnummer
 - (F): Masse:
 - (F.1) Technisch zulässige Gesamtmasse, ausgenommen Krafräder
 - (G): Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs mit Aufbau, bei Zugfahrzeugen anderer Klassen als M1 auch mit Anhängervorrichtung
 - (H): Gültigkeitsdauer, falls nicht unbegrenzt
 - (I): Datum der Zulassung, auf die sich die Zulassungsbescheinigung bezieht
 - (K): Typgenehmigungsnummer (falls verfügbar)
 - (P): Motor:
 - (P.1) Hubraum (in cm³)
 - (P.2) Nennleistung (in kW) (falls verfügbar)
 - (P.3) Kraftstoffart oder Energiequelle
 - (Q): Leistungsgewicht (in kW/kg) (nur bei Krafrädern)
 - (S): Sitzplätze:
 - (S.1) Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz
 - (S.2) Stehplätze (soweit vorhanden)
- II.6. Teil I der Zulassungsbescheinigung kann ferner die nachstehenden Angaben enthalten, denen der entsprechende harmonisierte gemeinschaftliche Code vorangestellt wird:
- (C) Personenbezogene Daten:
 - (C.2) Fahrzeughalter (entsprechend der Anzahl der Fahrzeughalter zu wiederholen):
 - (C.2.1) Name oder Firmenname
 - (C.2.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.2.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung

- (C.3) Natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines anderen Rechtstitels denn als Halter über das Fahrzeug verfügen kann:
- (C.3.1) Name oder Firmenname
 - (C.3.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.3.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
- C.5, C.6, C.7, C.8. Wenn bei Änderung der personenbezogenen Daten in Abschnitt II.5 Code C.1, Abschnitt II.6 Code C.2 und/oder Abschnitt II.6 Code C.3 keine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt wird, können die neuen personenbezogenen Daten, die diesen Abschnitten entsprechen, bei Code C.5, C.6, C.7 oder C.8 eingetragen werden, wobei deren Gliederung den Vorgaben von Abschnitt II.5 Code C.1, Abschnitt II.6 Code C.2, Abschnitt II.6 Code C.3 und Abschnitt II.5 Code C.4 folgt.
- (F) Masse:
- (F.2) Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs
 - (F.3) Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse der in Betrieb befindlichen Fahrzeugkombination
- (J) Fahrzeugklasse
- (L) Anzahl der Achsen
- (M) Radstand (in mm)
- (N) Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 3 500 kg: Verteilung der technisch zulässigen Gesamtmasse auf die Achsen:
- (N.1) Achse 1 (in kg)
 - (N.2) Gegebenenfalls Achse 2 (in kg)
 - (N.3) Gegebenenfalls Achse 3 (in kg)
 - (N.4) Gegebenenfalls Achse 4 (in kg)
 - (N.5) Gegebenenfalls Achse 5 (in kg)
- (O) Technisch zulässige Anhängelast:
- (O.1) Gebremst (in kg)
 - (O.2) Ungebremst (in kg)
- (P) Motor:
- (P.4) Nenndrehzahl (in min⁻¹)
 - (P.5) Motor-Identifizierungsnummer
- (R) Farbe des Fahrzeugs
- (T) Höchstgeschwindigkeit (in km/p)
- (U) Geräuschpegel:
- (U.1) Standgeräusch (in dB(A))
 - (U.2) Drehzahl (in min⁻¹)
 - (U.3) Fahrgeräusch (in dB(A))
- (V) Abgaswerte:
- (V.1) CO (in g/km oder g/kWh)
 - (V.2) HC (in g/km oder g/kWh)
 - (V.3) NO (in g/km oder g/kWh)

(V.4) HC + NO_x (in g/km)

(V.5) Partikelaußstoß bei Dieselmotoren (in g/km oder g/kWh)

(V.6) Korrigierter Absorptionskoeffizient bei Dieselmotoren (in m-1)

(V.7) CO₂ (in g/km)

(V.8) Kombiniertes Kraftstoffverbrauchen (in l/100 km)

(V.9) Angabe der für die EG-Typgenehmigung maßgeblichen Schadstoffklasse:

Angabe der geltenden Version gemäß der Richtlinie 70/220/EWG⁽¹⁾ oder der Richtlinie 88/77/EWG⁽²⁾

(W) Fassungsvermögen des (der) Kraftstoffbehälter(s) (in l).

II.7 Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationen (in Teil I der Zulassungsbescheinigung) aufnehmen; insbesondere können sie den Identifizierungs-codes der Abschnitte II.5 und II.6 in Klammern zusätzliche einzelstaatliche Codes hinzufügen.

III. **Spezifikationen zu Teil I der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat** (Alternativ zum in Kapitel II beschriebenen Muster im Papierformat)

III.1 *Kartenformat und mit bloßem Auge lesbare Daten*

Da es sich um einen Mikroprozessor handelt, ist die Chipkarte gemäß den in Kapitel III.5 genannten Normen zu konzipieren: Die auf der Karte gespeicherten Daten müssen mit normalen Lesegeräten (wie für Fahrtschreiberkarten) lesbar sein.

Auf der Vorder- und Rückseite der Karte müssen mindestens die in den Kapiteln II.4 und II.5 genannten Daten aufgedruckt sein; diese Daten müssen mit bloßem Auge lesbar sein (Buchstabengröße mindestens 6 Punkte) und wie folgt gedruckt (Beispiele für mögliche Layouts sind in Schaubild 1 am Ende dieses Abschnitts dargestellt):

A. Basisaufdruck

Die Basisdaten enthalten:

Vorderseite

a) rechts vom Chip:

in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt:

- die Worte ‚Europäische Gemeinschaft‘;
- den Namen des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt;
- die Worte ‚Teil I der Zulassungsbescheinigung‘ oder, falls die Bescheinigung nur aus einem Teil besteht, die Worte ‚Zulassungsbescheinigung‘ in Großdruck;
- andere (z. B. frühere nationale) Bezeichnung des äquivalenten Dokuments (fakultativ);
- den Namen der zuständigen Behörde (alternativ auch in Form eines Personalisierungsdrucks, siehe Buchstabe B);
- die einmalige gleichbleibende Seriennummer des Dokuments, wie im Mitgliedstaat verwendet (alternativ auch in Form eines Personalisierungsdrucks, siehe Buchstabe B);

b) über dem Chip:

das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt, weiß in einem blauen Rechteck umgeben von zwölf gelben Sternen:

B Belgien

DK Dänemark

D Deutschland

GR Griechenland

E Spanien

F Frankreich

⁽¹⁾ Richtlinie 70/220/EG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (ABl. L 76 vom 6.4.1970, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/80/EG der Kommission (ABl. L 291 vom 28.10.2002, S.20).

⁽²⁾ Richtlinie 88/77/EG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/27/EG der Kommission (ABl. L 107 vom 18.04.2001, S. 10).

IRL Irland
 I Italien
 L Luxemburg
 NL Niederlande
 A Österreich
 P Portugal
 FIN Finnland
 S Schweden
 UK Vereinigtes Königreich;

- c) die Mitgliedstaaten können am unteren Rand in Kleinbuchstaben und ihrer/ihren Landessprache(n) den Vermerk anbringen: ‚Dieses Dokument ist auf Verlangen befugter Personen vorzuzeigen.‘
- d) Die Grundfarbe der Karte ist Grün (Pantone 362); alternativ ist auch ein Übergang von Grün zu Weiß möglich.
- e) Ein Symbol in Form eines Rades (siehe vorgeschlagenes Layout in Abb. 1) ist im Druckbereich in der linken unteren Ecke der Kartenvorderseite aufzudrucken.

Ansonsten gelten die Bestimmungen von Kapitel III.13.

B. Personalisierungsdruck

Der Personalisierungsdruck enthält folgende Angaben:

Vorderseite

- a) den Namen der zuständigen Behörde — siehe auch Buchstabe Aa);
- b) den Namen der Behörde, die die Zulassungsbescheinigung ausstellt (fakultativ);
- c) die einmalige gleichbleibende Seriennummer des Dokuments, die im Mitgliedstaat verwendet wird — siehe auch Buchstabe Aa);
- d) folgende Daten aus Kapitel II.5; gemäß Kapitel II.7 können den vorstehend genannten harmonisierten Gemeinschaftscodes individuelle einzelstaatliche Codes hinzugefügt werden:

<i>Code</i>	<i>Bezug</i>
(A)	Zulassungsnummer (amtliches Kennzeichen)
(B)	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
(I)	Datum der Zulassung, auf die sich die Zulassungsbescheinigung bezieht

Personenbezogene Daten

- (C.1) Inhaber der Zulassungsbescheinigung
- (C.1.1) Name oder Firmenname
- (C.1.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
- (C.1.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
- (C.4) Wenn der unter Buchstaben A und B definierte Aufdruck der Zulassungsbescheinigung die Daten gemäß Kapitel II.6 Code C.2 nicht enthält, die Angabe, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung
- a) der Fahrzeughalter ist;
- b) nicht der Fahrzeughalter ist;
- c) in der Zulassungsbescheinigung nicht als Fahrzeughalter ausgewiesen wird.

Rückseite

Auf der Rückseite sind zumindest die in Kapitel II.5 genannten übrigen Daten aufgeführt; gemäß Kapitel II.7 können den vorstehend genannten harmonisierten Gemeinschaftscodes individuelle einzelstaatliche Codes hinzugefügt werden:

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Daten:

<i>Code</i>	<i>Bezug</i>
<i>Fahrzeugdaten</i> (unter Berücksichtigung der Anmerkungen in Kapitel II.5)	
(D.1)	Marke
(D.2)	Typ (gegebenenfalls Variante/Version)
(D.3)	Handelsbezeichnung(en)
(E)	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(F.1)	Technisch zulässige Gesamtmasse, ausgenommen Krafträder (in kg)
(G)	Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs mit Aufbau, bei Zugfahrzeugen anderer Klassen als M1 auch mit Anhängervorrichtung (in kg)
(H)	Gültigkeitsdauer, falls nicht unbegrenzt
(K)	Typgenehmigungsnummer (falls verfügbar)
(P.1)	Hubraum (cm ³)
(P.2)	Nennleistung (kW)
(P.3)	Kraftstoffart oder Energiequelle
(Q)	Leistungsgewicht (in kW/kg) (nur bei Krafträdern)
(S.1)	Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz
(S.2)	Stehplätze (soweit vorhanden)

Fakultativ können zusätzliche Daten aus den Kapiteln II.6 (mit den harmonisierten Codes) und II.7 auf der Rückseite der Karte hinzugefügt werden.

C. Physische Sicherheitsmerkmale der Chipkarte

Die physische Sicherheit von Dokumenten ist bedroht durch:

- Herstellung gefälschter Karten: Schaffung eines neuen Objekts, das große Ähnlichkeit mit dem Dokument aufweist, entweder selbst hergestellt oder als Kopie eines Originaldokuments;
- grundlegende Veränderung: Änderung einer Eigenschaft des Originaldokuments, z. B. Änderung einiger auf dem Dokument aufgedruckter Daten.

Das für Teil I der Zulassungsbescheinigung verwendete Material muss durch mindestens drei der nachstehenden Techniken fälschungssicher gemacht werden:

- Mikrodruck,
- guillochierter Druck*,
- irisierender Druck,
- Lasergravur,
- ultraviolette fluoreszierende Tinte,
- Tinten, die ihre Farbe je nach Blickwinkel ändern*,
- Tinten mit temperaturabhängiger Farbe*,
- spezielle Hologramme*,
- variable Laserbilder,
- optisch variable Bilder.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen.

Als Grundlage sind die mit einem Stern versehenen Techniken vorzuziehen, da sie es den Strafverfolgungsbeamten ermöglichen, die Gültigkeit der Karte ohne besondere Hilfsmittel zu überprüfen.

III.2. *Datenspeicherung und Datenschutz*

Nach den harmonisierten gemeinsamen Codes (gegebenenfalls in Verbindung mit den individuellen Codes der Mitgliedstaaten gemäß Kapitel II.7) können folgende Daten zusätzlich auf der Kartenoberfläche gespeichert werden, auf der die lesbaren Angaben gemäß Kapitel III.1 vermerkt sind:

A) Daten gemäß den Kapitel II.4 und II.5

Alle in den Kapiteln II.4 und II.5 genannten Daten werden obligatorisch auf der Karte gespeichert.

B) Andere Daten gemäß Kapitel II.6

Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaat frei, mehr Daten als in Kapitel II.6 vorgesehen im erforderlichen Umfang zu speichern.

C) Andere Daten gemäß Kapitel II.7

Fakultativ können weitere Angaben auf der Karte gespeichert werden.

Die Daten unter Buchstabe A und B werden in zwei entsprechende Dateien mit transparenter Struktur (siehe ISO/IEC 7816-4) gespeichert. Die Mitgliedstaaten können die Speicherung von Daten ab Buchstabe C entsprechend ihren Vorschriften festlegen.

Für diese Dateien gibt es keine Lesebeschränkungen.

Der Schreibzugriff auf diese Dateien ist auf die zuständigen nationalen Behörden (und ihre bevollmächtigten Agenturen) in dem Mitgliedstaat, der die Chipkarte ausstellt, beschränkt.

Schreibzugriff ist nur gestattet nach einer asymmetrischen Authentifizierung mit Austausch des Sitzungsschlüssels zum Schutz der Sitzung zwischen der Fahrzeugzulassungskarte und einem Sicherheitsmodul (z. B. einer Sicherheitsmodulkarte) der zuständigen nationalen Behörden (oder ihrer bevollmächtigten Agenturen). Dadurch werden CV-Zertifikate (Card Verifiable certificates) gemäß ISO/IEC 7816-8 vor dem Authentifizierungsverfahren ausgetauscht. Die CV-Zertifikate enthalten den entsprechenden öffentlichen Schlüssel, der im anschließenden Authentifizierungsverfahren abzurufen und zu verwenden ist. Diese Zertifikate werden von den zuständigen nationalen Behörden unterzeichnet und enthalten einen Authentifizierungsgegenstand (Autorisierung des Zertifikatsinhabers — certificate holder authorisation) gemäß ISO/IEC 7816-9, um die rollenspezifischen Zugangsrechte auf der Karte verschlüsselt speichern zu können. Diese rollenspezifischen Zugangsrechte sind mit der zuständigen nationalen Behörde verbunden (z. B. zur Aktualisierung des Datenfelds).

Die entsprechenden öffentlichen Schlüssel der zuständigen nationalen Behörden werden als Trust Anchor (Basischlüssel) auf der Karte gespeichert.

Die Spezifikation der für das Authentifizierungsverfahren und das Schreibverfahren benötigten Dateien und Kommandos liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Sicherheitsstufe muss nach Common Criteria Evaluation EAL4+ anerkannt sein. Die Erweiterungen sind: (1) AVA_MSU.3: Analysieren und Testen auf unsichere Zustände, (2) AVA_VLA.4: Highly resistant.

D) Verifizierungsdaten für Authentizität von Zulassungsdaten

Die ausstellende Behörde berechnet ihre elektronische Unterschrift für alle Daten einer Datei, die die Daten unter Buchstaben A und B enthält, und speichert sie in einer entsprechenden Datei. Diese Unterschriften ermöglichen die Prüfung der Authentizität der gespeicherten Daten. Auf den Karten werden folgende Daten gespeichert:

- elektronische Unterschrift der Zulassungsdaten gemäß Buchstabe A,
- elektronische Unterschrift der Zulassungsdaten gemäß Buchstabe B.

Zur Prüfung dieser elektronischen Unterschriften werden auf der Karte gespeichert:

- Zertifikate der ausstellenden Behörde, die die Unterschriften zu den Daten gemäß Buchstaben A und B berechnet hat.

Die elektronischen Unterschriften und die Zertifikate sind ohne Einschränkung lesbar. Der Schreibzugriff auf elektronische Signaturen und Zertifikate ist auf die zuständigen nationalen Behörden beschränkt.

III.3. *Schnittstelle*

Für Verbindungen an der Schnittstelle sollten externe Kontakte verwendet werden. Eine Kombination externer Kontakte mit einem Transponder ist fakultativ.

III.4. *Speicherkapazität der Karte*

Die Karte hat ausreichende Kapazität zum Speichern der in Kapitel III.2 genannten Daten.

III.5. *Normen*

Die Chipkarte und die verwendeten Lesegeräte müssen folgenden Normen entsprechen:

- ISO 7810: Normen für Identifikationskarten (Plastikkarten): Physikalische Eigenschaften
- ISO 7816-1 und -2: Physikalische Eigenschaften von Chipkarten, Abmessungen und Lokalisierung der Kontakte
- ISO 7816-3: Elektronische Eigenschaften von Kontakten, Übertragungsprotokolle
- ISO 7816-4: Kommunikationsinhalte, Chipkartendaten Struktur, Sicherheitsarchitektur, Zugriffsverfahren
- ISO 7816-5: Struktur der Anwenderkennzeichen, Auswahl und Ausführung der Anwenderkennzeichen, Registrierungsverfahren für Anwenderkennzeichen (Nummerierungssystem)
- ISO 7816-6: Interindustrielle Datenelemente
- ISO 7816-8: Karten mit integriertem/n Schaltkreis(en) und Kontakten — sicherheitsbezogene interindustrielle Kommandos
- ISO 7816-9: Karten mit integriertem/n Schaltkreis(en) und Kontakten — zusätzliche interindustrielle Kommandos

III.6. *Technische Merkmale und Übertragungsprotokolle*

Das Format ist ID-1 (Normalgröße, siehe ISO/IEC 7810). Die Karte unterstützt das Übertragungsprotokoll T = 1 gemäß ISO/IEC 7816-3. Zusätzlich können andere Übertragungsprotokolle unterstützt werden, z. B. T = 0, USB oder kontaktlose Protokolle.

Für die Bit-Übertragung gilt die ‚direct convention‘ (siehe ISO/IEC 7816-3).

A) *Versorgungsspannung, Programmierspannung*

Die Karte arbeitet mit $V_{cc} = 3\text{ V}$ ($\pm 0,3\text{ V}$) oder mit $V_{cc} = 5\text{ V}$ ($\pm 0,5\text{ V}$). Die Karte benötigt am Kontakt C6 keine Programmierspannung.

B) *Antwort auf Zurücksetzen*

Das Byte für die Informationsfeldgröße der Karte wird im ATR im Zeichen TA3 dargestellt. Dieser Wert beträgt mindestens ‚80h‘ (= 128 Byte).

C) *Auswahl der Protokollparameter*

Die Unterstützung der Auswahl der Protokollparameter (PPS) gemäß ISO/IEC 7816-3 ist verbindlich vorgeschrieben. Sie wird benutzt zur Auswahl von T = 1, wenn T = 0 zusätzlich in der Karte vorhanden ist, und zur Aushandlung der Fi/Di-Parameter, um höhere Übertragungsraten zu erzielen.

D) *Übertragungsprotokoll T = 1*

Unterstützung der Verkettung ist verbindlich vorgeschrieben.

Folgende Vereinfachungen sind zulässig:

- NAD-Byte: nicht verwendet (NAD ist auf ‚00‘ gesetzt),
- S-Block ABORT: nicht verwendet,
- S-Block VPP-Zustandsfehler: nicht verwendet.

Die Informationsfeldgröße des Schnittstellengeräts (IFSD) wird vom Schnittstellengerät unmittelbar nach dem ATR angezeigt: Das Schnittstellengerät überträgt die S-Block IFS-Anforderung nach dem ATR, und die Karte sendet S-Block IFS zurück. Der empfohlene Wert für IFSD ist 254 Byte.

III.7. *Temperaturbereich*

Die Zulassungsbescheinigung in Chipkartenformat muss unter allen klimatischen Bedingungen, die in der Regel in den Gebieten der Gemeinschaft herrschen, und mindestens innerhalb des in ISO 7810 genannten Temperaturbereichs ordnungsgemäß funktionieren. Die Karten müssen bei einer Luftfeuchtigkeit von 10 % bis 90 % ordnungsgemäß funktionieren.

III.8. *Physische Lebensdauer*

Bei Nutzung gemäß den umwelt- und elektrizitätsbezogenen Spezifikationen muss die Karte über einen Zeitraum von zehn Jahren ordnungsgemäß funktionieren. Das Kartenmaterial ist so auszuwählen, dass diese Lebensdauer gewährleistet ist.

III.9. *Elektrische Eigenschaften*

Während des Betriebs muss die Karte mit der Richtlinie 95/54/EG der Kommission⁽¹⁾ über die elektromagnetische Verträglichkeit konform und gegen elektrostatische Entladungen geschützt sein.

III.10. *Dateistruktur*

In Tabelle 1 sind die obligatorischen Elementardateien (EF) der Applikations-DF aufgeführt (siehe ISO/IEC 7816-4) DF. Registration. Alle Dateien haben eine transparente Struktur. Die Zugangsanforderungen sind in Kapitel III.2 erläutert. Die Dateigrößen werden von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren Anforderungen festgelegt.

Tabelle 1

Dateiname	Dateikennung	Beschreibung
EF.Registration_A	‚D001‘	Zulassungsdaten gemäß den Kapiteln II.4 und II.5
EF.Signature_A	‚E001‘	Elektronische Unterschrift für vollständigen Dateninhalt von EF.Registration_A
EF.C.IA_A.DS	‚C001‘	X.509v3-Zertifikat der ausstellenden Behörde, die die Unterschriften für EF.Signature_A berechnet
EF.Registration_B	‚D011‘	Zulassungsdaten gemäß Kapitel II.6
EF.Signature_B	‚E011‘	Elektronische Unterschrift für vollständigen Dateninhalt von EF.Registration_B
EF.C.IA_B.DS	‚C011‘	X.509v3-Zertifikat der ausstellenden Behörde, die die Unterschriften für EF.Signature_B berechnet

III.11. *Datenstruktur*

Die Zertifikate werden gemäß ISO/IEC 9594-8 im X.509v3-Format gespeichert.

Die elektronischen Unterschriften werden transparent gespeichert. Die Zulassungsdaten werden als BER-TLV-kodierte Datenobjekte (siehe ISO/IEC 7816-4) in den entsprechenden Elementardateien gespeichert. Die Wertfelder werden als ASCII-Zeichen gemäß ISO/IEC 8824-1 kodiert, die Werte ‚C0‘-‚FF‘ werden durch ISO/IEC 8859-1 (Zeichensatz Lateinisch 1), ISO/IEC 8859-7 (Zeichensatz Griechisch) oder ISO/IEC 8859-5 (Zeichensatz Kyrilisch) definiert. Das Datenformat ist YYYYMMDD.

In Tabelle 2 sind die Identifizierungskennzeichen (Tags) der den Zulassungsdaten in den Kapitel II.4 und II.5 entsprechenden Datenobjekte zusammen mit weiteren Daten aus Kapitel III.1 aufgeführt. Sofern nicht anders angegeben, sind die in Tabelle 2 aufgeführten Datenobjekte verbindlich vorgeschrieben. Fakultative Datenobjekte können weggelassen werden. Die Spalte ‚Tag‘ gibt die Verschachtelungsebene an.

Tabelle 2

Tag				Beschreibung
‚78‘				Compatible Tag Allocation Authority, nesting object ‚4F‘ (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6)
	‚4F‘			Anwenderkennzeichen (siehe ISO/IEC 7816-4)
‚71‘				Interindustrielle Objektschablone (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6), die den obligatorischen Daten der Zulassungsbescheinigung Teil I entspricht und alle folgenden Objekte schachtelt

⁽¹⁾ Richtlinie 95/54/EG der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Anpassung der Richtlinie 72/245/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (ABl. L 266 vom 8.11.1995, S. 1).

Tag			Beschreibung
	,80'		Version der Tag-Definition
	,9F33'		Name des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung Teil I ausstellt
	,9F34'		Andere (z. B. frühere nationale) Bezeichnung des äquivalenten Dokuments (fakultativ)
	,9F35'		Name der zuständigen Behörde
	,9F36'		Name der Behörde, die die Zulassungsbescheinigung ausstellt (fakultativ)
	,9F37'		Verwendeter Zeichensatz: ,00': ISO/IEC 8859-1 (Zeichensatz Lateinisch 1) ,00': ISO/IEC 8859-5 (Zeichensatz Kyrillisch) ,00': ISO/IEC 8859-7 (Zeichensatz Griechisch)
	,9F38'		Einmalige gleichbleibende Seriennummer des Dokuments, die im Mitgliedstaat verwendet wird
	,81'		Zulassungsnummer
	,82'		Datum der Erstzulassung
	,A1'		Personenbezogene Daten, nesting objects ,A2' und ,86'
		,A2'	Inhaber der Zulassungsbescheinigung, nesting objects ,83', ,84' und ,85'
		,83'	Name oder Firmenname
		,84'	Vornamen oder Initialen (fakultativ)
		,85'	Anschrift im Mitgliedstaat
		,86'	,00': ist der Fahrzeughalter ,01': ist nicht der Fahrzeughalter ,02': ist nicht als Fahrzeughalter identifiziert
	,A3'		Fahrzeug, nesting objects ,87', ,88' und ,89'
		,87'	Fahrzeugmarke
		,88'	Fahrzeugtyp
		,89'	Fahrzeug-Handelsbezeichnungen
	,8A'		Fahrzeug-Identifizierungsnummer
	,A4'		Masse, nesting ,8B'
		,8B'	Masse, Technisch zulässige Gesamtmasse
	,8C'		Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs mit Aufbau
	,8D'		Gültigkeitsdauer
	,8E'		Datum der Zulassung, auf die sich die Zulassungsbescheinigung bezieht
	,8F'		Typgenehmigungs-Nr.
	,A5'		Motor, nesting objects ,90', ,91' und ,92'
		,90'	Hubraum
		,91'	Nennleistung des Motors

Tag			Beschreibung
		,92'	Motor: Kraftstoffart
	,93'		Leistungsgewicht
	,A6'		Sitzplatzkapazität, nesting objects ,94' und ,95'
		,94'	Sitzplätze
		,95'	Stehplätze

In Tabelle 3 sind die Tags zur Identifizierung der den Zulassungsdaten nach Kapitel II.6 entsprechenden Datenobjekte aufgeführt. Die in Tabelle 3 aufgeführten Datenobjekte sind fakultativ.

Tabelle 3

Tag			Beschreibung
,78'			Compatible Tag Allocation Authority, nesting object ,4F' (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6)
	,4F'		Anwenderkennzeichen (siehe ISO/IEC 7816-4)
,72'			Interindustrielle Objektschablone (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6), das den fakultativen Daten der Zulassungsbescheinigung Teil 1, Kapitel II.6 entspricht und alle folgenden Objekte schachtelt
	,80'		Version der Tag-Definition
	,A1'		Personenbezogene Daten nesting objects ,A7', ,A8' und ,A9'
		,A7'	Fahrzeughalter, nesting objects ,83', ,84' und ,85'
		..	
		,A8'	Zweiter Fahrzeughalter, nesting objects ,83', ,84' und ,85'
		..	
		,A9'	Person, die aufgrund eines anderen Rechtstitels denn als Halter über das Fahrzeug verfügen kann, nesting objects ,83', ,84' und ,85'
		..	
	,A4'		Masse, nesting ,96' und ,97'
		,96'	Zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs in Betrieb
		,97'	Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination in Betrieb
	,98'		Fahrzeugklasse
	,99'		Anzahl der Achsen
	,9A'		Radstand
	,AD'		Verteilung der technisch zulässigen Gesamtmasse auf die Achsen, nesting objects ,9F1F', ,9F20', ,9F21', ,9F22' and ,9F23'
		,9F1F'	Achse 1

Tag			Beschreibung
		,9F20'	Achse 2
		,9F21'	Achse 3
		,9F22'	Achse 4
		,9F23'	Achse 5
	,AE'		Technisch zulässige Anhängelast, nesting objects ,9B' und ,9C'
		,9B'	Gebremst
		,9C'	Ungebremst
	,A5'		Motor, nesting objects ,9D' und ,9E'
		,9D'	Nenn Drehzahl
		,9E'	Motor-Identifizierungsnummer
	,9F24'		Farbe des Fahrzeugs
	,9F25'		Höchstgeschwindigkeit
	,AF'		Geräuschpegel, nesting objects ,DF26', ,27' und ,DF28'
		,9F26'	Standgeräusch
		,9F27'	Drehzahl
		,9F28'	Fahrgeräusch
	,B0'		Abgaswerte, nesting objects ,9F29', ,9F2A', ,9F2B', ,9F2C', ,9F2D', ,9F2E', ,9F2F', ,9F30' und ,9F31'
		,9F29'	CO
		,9F2A'	HC
		,9F2B'	NO _x
		,9F2C'	HC + NO _x
		,9F2D'	Partikel ausstoß bei Dieselmotoren
		,9F2E'	Korrigierter Absorptionskoeffizient bei Dieselmotoren
		,9F2F'	CO ₂
		,9F30'	Kombinierter Kraftstoffverbrauch
		,9F31'	Angabe der für die EG-Typgenehmigung maßgeblichen Schadstoffklasse
	,9F32'		Fassungsvermögen des/der Kraftstoffbehälter(s)

Struktur und Format der Daten gemäß Kapitel II.7 werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

III.12. Lesen der Zulassungsdaten

A. Auswahl der Anwendung

Die Anwendung ‚Fahrzeugzulassung‘ kann durch SELECT DF (nach Namen, siehe ISO/IEC 7816-4) mit dem Anwenderkennzeichen (AID) ausgewählt werden. Der AID-Wert wird bei einem von der Europäischen Kommission ausgewählten Labor angefordert.

B. Daten aus Dateien lesen

Die Kapitel II, Buchstaben A und B entsprechenden Dateien werden mit SELECT (siehe ISO/IEC 7816-4) ausgewählt, wobei die Kommandoparameter P1 auf ‚02‘ und P2 auf ‚04‘ eingestellt sind und das Kommandodatenfeld die Dateikennung enthält (siehe Kapitel X, Tabelle 1). Die zurückgesandte FCP-Schablone enthält die Dateigröße, was für das Lesen der Datei von Nutzen sein kann.

Diese Dateien sind lesbar mit READ BINARY (siehe ISO/IEC 7816-4), wobei das Kommandodatenfeld fehlt und L_c auf die Länge der erwarteten Daten eingestellt ist (Verwendung eines kurzen L_c).

C. Verifizierung der Datenauthentizität

Zur Verifizierung der Authentizität der gespeicherten Zulassungsdaten kann die entsprechende elektronische Unterschrift verifiziert werden. Das bedeutet, dass außer den Zulassungsdaten auch die entsprechende elektronische Unterschrift von der Zulassungskarte gelesen werden kann.

Der öffentliche Schlüssel zur Verifizierung der Unterschrift kann durch Ablesen des entsprechenden Zertifikats der ausstellenden Behörde von der Zulassungskarte abgerufen werden. Die Bescheinigungen enthalten den öffentlichen Schlüssel und die Identität der entsprechenden Behörde. Die Verifizierung der Unterschrift kann durch ein anderes System als die Zulassungskarte durchgeführt werden.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, die öffentlichen Schlüssel und Bescheinigungen zur Verifizierung der Bescheinigung der ausstellenden Behörde abzurufen.

III.13. Besondere Vorschriften

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten nach Unterrichtung der Europäischen Kommission Farben, Zeichen oder Symbole hinzufügen. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten für bestimmte Daten aus Kapitel III.2 Buchstabe C XML-Format und den Zugriff über TCP/IP gestatten.

Die Mitgliedstaaten können mit Zustimmung der Europäischen Kommission andere Anwendungen, für die es bislang auf EU-Ebene keine harmonisierten Regelungen oder Dokumente gibt (z. B. TÜV-Zertifikat), auf der Fahrzeugzulassungskarte hinzufügen, um zusätzliche fahrzeuggestützte Dienste durchzuführen.

ANHANG II

TEIL II DER ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG ⁽¹⁾

- I. Dieser Teil kann in zwei verschiedenen Formaten umgesetzt werden: als Papierdokument oder als Chipkarte. Die Merkmale des Papierdokuments sind in Kapitel II aufgeführt, die der Chipkarte in Kapitel III.

II. Spezifikationen zu Teil II der Zulassungsbescheinigung im Papierformat

- II.1. Die Abmessungen der Zulassungsbescheinigung dürfen das Format DIN A4 (210 × 297 mm) oder die Größe eines Faltblatts in Format DIN A4 nicht überschreiten.
- II.2. Das für Teil II der Zulassungsbescheinigung verwendete Papier muss durch mindestens zwei der nachstehenden Techniken fälschungssicher gemacht werden:

- drucktechnische Mittel,
- Wasserzeichen,
- fluoreszierende Fasern,
- fluoreszierenden Druck.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen.

- II.3. Teil II der Zulassungsbescheinigung kann aus mehreren Seiten bestehen. Die Mitgliedstaaten legen die Seitenzahl entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung enthaltenen Informationen und ihrer Aufmachung fest.

- II.4. Seite 1 des Teils II der Zulassungsbescheinigung enthält folgende Angaben:

- den Namen des Mitgliedstaats, der Teil II der Zulassungsbescheinigung ausstellt;
- das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der Teil II der Zulassungsbescheinigung ausstellt, in folgender Form:
 - B Belgien
 - DK Dänemark
 - D Deutschland
 - GR Griechenland
 - E Spanien
 - F Frankreich
 - IRL Irland
 - I Italien
 - L Luxemburg
 - NL Niederlande
 - A Österreich
 - P Portugal
 - FIN Finnland
 - S Schweden
 - UK Vereinigtes Königreich;
- den Namen der zuständigen Behörde;
- die Aufschrift ‚Zulassungsbescheinigung Teil II‘ in großen Buchstaben in der Sprache oder den Sprachen des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt. In ausreichendem Abstand folgt diese Aufschrift in kleinen Buchstaben in den übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaften;
- die Aufschrift ‚Europäische Gemeinschaft‘ in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung Teil II ausstellt;
- die Dokumentennummer.

⁽¹⁾ Dieser Anhang betrifft nur Zulassungsdokumente, die aus Teil I und Teil II bestehen.

- II.5. Teil II der Zulassungsbescheinigung enthält ferner die nachstehende Angaben, denen der entsprechende harmonisierte gemeinschaftliche Code vorangestellt wird:
- (A): Zulassungsnummer
 - (B): Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
 - (D): Fahrzeug:
 - (D.1) Marke
 - (D.2) Typ
 - Variante (falls verfügbar)
 - Version (falls verfügbar)
 - (D.3) Handelsbezeichnung(en)
 - (E): Fahrzeug-Identifizierungsnummer
 - (K): Typgenehmigungsnummer (falls verfügbar)
- II.6. Teil II der Zulassungsbescheinigung kann ferner die nachstehenden Angaben enthalten, denen der entsprechende harmonisierte gemeinschaftliche Code vorangestellt wird:
- (C) Personenbezogene Daten:
 - (C.2) Farbe des Fahrzeugs:
 - (C.2.1) Name(n) oder Firmenname
 - (C.2.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.2.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
 - (C.3) Natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines anderen Rechtstitels denn als Halter über das Fahrzeug verfügen kann:
 - (C.3.1) Name(n) oder Firmenname
 - (C.3.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen
 - (C.3.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung
 - (C.5), (C.6) Wenn bei Änderung der personenbezogenen Daten in Abschnitt II.6 Code C.2 und/oder Abschnitt II.6 Code C.3 keine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt wird, können die neuen personenbezogenen Daten, die diesen Abschnitten entsprechen, bei Code C.5 oder C.6 eingetragen werden, wobei deren Gliederung den Vorgaben von Abschnitt II.6 Code C.2 und Abschnitt II.6 Code C.3 folgt.
 - (J) Fahrzeugklasse
- II.7. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationen in Teil II der Zulassungsbescheinigung aufnehmen; insbesondere können sie den Identifizierungscodes der Abschnitte V und VI in Klammern zusätzliche einzelstaatliche Codes hinzufügen.
- III. **Spezifikationen zu Teil II der Zulassungsbescheinigung in Chipkartenformat** (Alternativ zum in Kapitel II beschriebenen Muster in Papierformat)
- III.1. *Kartenformat und mit bloßem Auge lesbare Daten*

Da es sich um einen Mikroprozessor handelt, ist die Chipkarte gemäß den in Kapitel III.5 genannten Normen zu konzipieren:

Auf der Vorder- und Rückseite der Karte müssen mindestens die in den Kapiteln II.4 und II.5 genannten Daten aufgedruckt sein. Diese Daten müssen mit bloßem Auge lesbar sein (Buchstabengröße mindestens 6 Punkte) und wie folgt gedruckt (Beispiele für mögliche Layouts sind in Schaubild 1 am Ende dieses Abschnitts dargestellt):

A. Basisdruck

Die Basisdaten enthalten:

Vorderseite

- a) rechts vom Chip:
- in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt
 - die Worte ‚Europäische Gemeinschaft‘;
 - den Namen des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt;
 - die Worte ‚Teil II der Zulassungsbescheinigung‘ in Großdruck;
 - andere (z. B. frühere nationale) Bezeichnung des äquivalenten Dokuments (fakultativ);
 - den Namen der zuständigen Behörde (alternativ auch in Form eines Personalisierungsdrucks wie mit Buchstabe B);
 - die einmalige gleichbleibende Seriennummer des Dokuments, die im Mitgliedstaat verwendet wird (alternativ auch in Form eines Personalisierungsdrucks wie mit Buchstabe B);
- b) über dem Chip:
- das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt, weiß in einem blauen Rechteck umgeben von zwölf gelben Sternen:
- B Belgien
DK Dänemark
D Deutschland
GR Griechenland
E Spanien
F Frankreich
IRL Irland
I Italien
L Luxemburg
NL Niederlande
A Österreich
P Portugal
FIN Finnland
S Schweden
UK Vereinigtes Königreich;
- c) die Mitgliedstaaten können am unteren Rand in Kleinbuchstaben und ihrer/ihrer Landessprache(n) den Vermerk anbringen: ‚Dieses Dokument ist an einem sicheren Ort außerhalb des Fahrzeugs aufzubewahren.‘
- d) Die Grundfarbe der Karte ist Rot (Pantone 194); alternativ ist auch ein Übergang von Rot zu Weiß möglich.
- e) Ein Symbol in Form eines Rades (siehe vorgeschlagenes Layout) ist im Druckbereich in der linken unteren Ecke der Kartenvorderseite aufzudrucken.

Ansonsten gelten die Bestimmungen von Kapitel III.13.

B. Personalisierungsdruck

Der Personalisierungsdruck enthält folgende Angaben:

Vorderseite

- a) den Namen der zuständigen Behörde — siehe auch Buchstabe Aa);
- b) den Namen der Behörde, die die Zulassungsbescheinigung ausstellt (fakultativ);
- c) die einmalige gleichbleibende Seriennummer des Dokuments, die im Mitgliedstaat verwendet wird — siehe auch Buchstabe Aa);

- d) folgende Daten aus Kapitel II.5; gemäß Kapitel II.7 können den vorstehend genannten harmonisierten Gemeinschaftscodes individuelle einzelstaatliche Codes hinzugefügt werden

<i>Code</i>	<i>Bezug</i>
A	Zulassungsnummer (amtliches Kennzeichen)
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs

Rückseite

Auf der Rückseite sind zumindest die in Kapitel II.5 genannten übrigen Daten aufgeführt; gemäß Kapitel II.7 können den vorstehend genannten harmonisierten Gemeinschaftscodes individuelle einzelstaatliche Codes hinzugefügt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Daten:

<i>Code</i>	<i>Bezug</i>
-------------	--------------

Fahrzeugdaten (unter Berücksichtigung der Anmerkungen in Kapitel II.5)

D.1	Marke
D.2	Typ (gegebenenfalls Variante/Version)
D.3	Handelsbezeichnung(en)
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
K	Typgenehmigungsnummer (falls verfügbar)

Fakultativ können zusätzliche Daten aus den Kapiteln II.6 (mit den harmonisierten Codes) und II.7 auf der Rückseite der Karte hinzugefügt werden.

C. Physische Sicherheitsmerkmale der Chipkarte

Die physische Sicherheit von Dokumenten ist bedroht durch:

- Herstellung gefälschter Karten: Schaffung eines neuen Objekts, das große Ähnlichkeit mit dem Dokument aufweist, entweder selbst hergestellt oder als Kopie eines Originaldokuments;
- grundlegende Veränderung: Änderung einer Eigenschaft des Originaldokuments, z. B. Änderung einiger auf dem Dokument aufgedruckter Daten.

Das für Teil II der Zulassungsbescheinigung verwendete Material muss durch mindestens drei der nachstehenden Techniken fälschungssicher gemacht werden:

- Mikrodruck,
- guillochierter Druck*,
- irisierender Druck,
- Lasergravur,
- ultraviolette fluoreszierende Tinte,
- Tinten, die ihre Farbe je nach Blickwinkel ändern*,
- Tinten mit temperaturabhängiger Farbe*,
- spezielle Hologramme*,
- variable Laserbilder,
- optisch variable Bilder.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen.

Als Grundlage sind die mit einem Stern versehenen Techniken vorzuziehen, da sie es den Strafverfolgungsbeamten ermöglichen, die Gültigkeit der Karte ohne besondere Hilfsmittel zu überprüfen.

III.2. Datenspeicherung und Datenschutz

Nach den harmonisierten gemeinsamen Codes (gegebenenfalls in Verbindung mit den individuellen Codes der Mitgliedstaaten gemäß Kapitel II.7) können folgende Daten zusätzlich auf der Kartenoberfläche gespeichert werden, auf der die lesbaren Angaben gemäß Kapitel III.1 vermerkt sind:

A) Daten gemäß den Kapitel II.4 und II.5

Alle in den Kapiteln II.4 und II.5 genannten Daten werden obligatorisch auf der Karte gespeichert.

B) Andere Daten gemäß Kapitel II.6

Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaat frei, mehr Daten als in Kapitel II.6 vorgesehen im erforderlichen Umfang zu speichern.

C) Andere Daten gemäß Kapitel II.7

Fakultativ können weitere fahrzeugbezogene Daten von allgemeinem Interesse auf der Karte gespeichert werden.

Die Daten unter Buchstabe A und B werden in zwei entsprechenden Dateien mit transparenter Struktur (siehe ISO/IEC 7816-4) gespeichert. Die Mitgliedstaaten können die Speicherung von Daten ab Buchstabe C entsprechend ihren Vorschriften festlegen.

Für diese Dateien gibt es keine Lesebeschränkungen.

Der Schreibzugriff auf diese Dateien ist auf die zuständigen nationalen Behörden (und ihre bevollmächtigten Agenturen) in dem Mitgliedstaat, der die Chipkarte ausstellt, beschränkt.

Schreibzugriff ist nur gestattet nach einer asymmetrischen Authentifizierung mit Austausch des Sitzungsschlüssels zum Schutz der Sitzung zwischen der Fahrzeugzulassungskarte und einem Sicherheitsmodul (z. B. einer Sicherheitsmodulkarte) der zuständigen nationalen Behörden (oder ihrer bevollmächtigten Agenturen). Dadurch werden CV-Zertifikate (Card Verifiable certificates) gemäß ISO/IEC 7816-8 vor dem Authentifizierungsverfahren ausgetauscht. Die CV-Zertifikate (Card Verifiable certificates) enthalten den entsprechenden öffentlichen Schlüssel, der im anschließenden Authentifizierungsverfahren abzurufen und zu verwenden ist. Diese Zertifikate werden von den zuständigen nationalen Behörden unterzeichnet und enthalten einen Authentifizierungsgegenstand (Autorisierung des Zertifikatsinhabers — certificate holder authorisation) gemäß ISO/IEC 7816-9, um die rollenspezifischen Zugangsrechte auf der Karte verschlüsselt speichern zu können. Diese rollenspezifischen Zugangsrechte sind mit der zuständigen nationalen Behörde verbunden (z. B. zur Aktualisierung des Datenfelds).

Die entsprechenden öffentlichen Schlüssel der zuständigen nationalen Behörden werden als Trust Anchor (Basisschlüssel) auf der Karte gespeichert.

Die Spezifikation der für das Authentifizierungsverfahren und das Schreibverfahren benötigten Dateien und Kommandos liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Sicherheitsstufe muss nach Common Criteria Evaluation EAL4+ anerkannt sein. Die Erweiterungen sind: (1) AVA_MSU.3: Analysieren und Testen auf unsichere Zustände, (2) AVA_VLA.4: Highly resistant.

D) Verifizierungsdaten für Authentizität von Zulassungsdaten

Die ausstellende Behörde berechnet ihre elektronische Unterschrift für alle Daten einer Datei, die die Daten unter Buchstaben A und B enthält, und speichert sie in einer entsprechenden Datei. Diese Unterschriften ermöglichen die Prüfung der Authentizität der gespeicherten Daten. Auf den Karten werden folgende Daten gespeichert:

- elektronische Unterschrift der Zulassungsdaten gemäß Buchstabe A,
- elektronische Unterschrift der Zulassungsdaten gemäß Buchstabe B.

Zur Prüfung dieser elektronischen Unterschriften werden auf der Karte gespeichert:

- Zertifikate der ausstellenden Behörde, die die Unterschriften zu den Daten unter Buchstaben A und B berechnet hat.

Die elektronischen Unterschriften und die Zertifikate sind ohne Einschränkung lesbar. Der Schreibzugriff auf elektronische Signaturen und Zertifikate ist auf die zuständigen nationalen Behörden beschränkt.

III.3. Schnittstelle

Für Verbindungen an der Schnittstelle sollten externe Kontakte verwendet werden. Eine Kombination externer Kontakte mit einem Transponder ist fakultativ.

III.4. Speicherkapazität der Karte

Die Karte hat ausreichende Kapazität zum Speichern der in Kapitel III.2 genannten Daten.

III.5. *Normen*

Die Chipkarte und die verwendeten Lesegeräte müssen folgenden Normen entsprechen:

- ISO 7810: Normen für Identifikationskarten (Plastikkarten): Physikalische Eigenschaften
- ISO 7816-1 und -2: Physikalische Eigenschaften von Chipkarten, Abmessungen und Lokalisierung der Kontakte
- ISO 7816-3: Elektronische Eigenschaften von Kontakten, Übertragungsprotokolle
- ISO 7816-4: Kommunikationsinhalte, Chipkartendaten Struktur, Sicherheitsarchitektur, Zugriffsverfahren
- ISO 7816-5: Struktur der Anwenderkennzeichen, Auswahl und Ausführung der Anwenderkennzeichen, Registrierungsverfahren für Anwenderkennzeichen (Nummerierungssystem)
- ISO 7816-6: Interindustrielle Datenelemente
- ISO 7816-8: Karten mit integriertem/n Schaltkreis(en) und Kontakten — sicherheitsbezogene interindustrielle Kommandos
- ISO 7816-9: Karten mit integriertem/n Schaltkreis(en) und Kontakten — zusätzliche interindustrielle Kommandos

III.6. *Technische Merkmale und Übertragungsprotokolle*

Das Format ist ID-1 (Normalgröße, siehe ISO/IEC 7810).

Die Karte unterstützt das Übertragungsprotokoll T = s1 gemäß ISO/IEC 7816-3. Zusätzlich können andere Übertragungsprotokolle unterstützt werden, z. B. T = 0, USB oder kontaktlose Protokolle. Für die Bit-Übertragung gilt die ‚direct convention‘ (siehe ISO/IEC 7816-3).

A. *Versorgungsspannung, Programmiervspannung*

Die Karte arbeitet mit $V_{cc} = 3\text{ V}$ (+/- 0,3 V) oder mit $V_{cc} = 5\text{ V}$ (+/- 0,5 V). Die Karte benötigt am Kontakt C6 keine Programmiervspannung.

B. *Antwort auf Zurücksetzen*

Das Byte für die Informationsfeldgröße der Karte wird im ATR im Zeichen TA3 dargestellt. Dieser Wert beträgt mindestens ,80 h‘ (= 128 Byte).

C. *Auswahl der Protokollparameter*

Die Unterstützung der Auswahl der Protokollparameter (PPS) gemäß ISO/IEC 7816-3 ist verbindlich vorgeschrieben. Sie wird benutzt zur Auswahl von T = 1, wenn T = 0 zusätzlich in der Karte vorhanden ist, und zur Aushandlung der Fi/Di-Parameter, um höhere Übertragungsraten zu erzielen.

D. *Übertragungsprotokoll T = 1*

Unterstützung der Verkettung ist verbindlich vorgeschrieben.

Folgende Vereinfachungen sind zulässig:

- NAD-Byte: nicht verwendet (NAD ist auf ,00‘ gesetzt),
- S-Block ABORT: nicht verwendet,
- S-Block VPP-Zustandsfehler: nicht verwendet.

Die Informationsfeldgröße des Schnittstellengeräts (IFSD) wird vom Schnittstellengerät unmittelbar nach dem ATR angezeigt: Das Schnittstellengerät überträgt die S-Block IFS-Anforderung nach dem ATR, und die Karte sendet S-Block IFS zurück. Der empfohlene Wert für IFSD ist 254 Byte.

III.7. *Temperaturbereich*

Die Zulassungsbescheinigung in Chipkartenformat muss unter allen klimatischen Bedingungen, die in der Regel in den Gebieten der Gemeinschaft herrschen, und mindestens innerhalb des in ISO 7810 genannten Temperaturbereichs ordnungsgemäß funktionieren. Die Karten müssen bei einer Luftfeuchtigkeit von 10 % bis 90 % ordnungsgemäß funktionieren.

III.8. *Physische Lebensdauer*

Bei Nutzung gemäß den umwelt- und elektrizitätsbezogenen Spezifikationen muss die Karte über einen Zeitraum von zehn Jahren ordnungsgemäß funktionieren. Das Kartenmaterial ist so auszuwählen, dass diese Lebensdauer gewährleistet ist.

III.9. *Elektrische Eigenschaften*

Während des Betriebs muss die Karte mit der Richtlinie 95/54/EG der Kommission über die elektromagnetische Verträglichkeit konform und gegen elektrostatische Entladungen geschützt sein sein.

III.10. *Dateistruktur*

In Tabelle 1 sind die obligatorischen Elementardateien (EF) des Applikations-DF aufgeführt (siehe ISO/IEC 7816-4) DF.Registration. Alle Dateien haben eine transparente Struktur. Die Zugangsanforderungen sind in Kapitel III.2 erläutert. Die Dateigrößen werden von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren Anforderungen festgelegt.

Tabelle 1

Dateiname	Dateikennung	Beschreibung
EF.Registration_A	‚D001‘	Zulassungsdaten gemäß den Kapiteln II.4 und II.5
EF.Signature_A	‚E001‘	Elektronische Unterschrift für vollständigen Dateninhalt von EF.Registration_A
EF.C.IA_A.DS	‚C001‘	X.509v3-Zertifikat der ausstellenden Behörde, die die Unterschriften für EF.Signature_A berechnet
EF.Registration_B	‚D011‘	Zulassungsdaten gemäß Kapitel II.6
EF.Signature_B	‚E011‘	Elektronische Unterschrift für vollständigen Dateninhalt von EF.Registration_B
EF.C.IA_B.DS	‚C011‘	X.509v3-Zertifikat der ausstellenden Behörde, die die Unterschriften für EF.Signature_B berechnet

III.11. *Datenstruktur*

Die Zertifikate werden gemäß ISO/IEC 9594-8 im X.509v3-Format gespeichert.

Die elektronischen Unterschriften werden transparent gespeichert.

Die Zulassungsdaten werden als BER-TLV-kodierte Datenobjekte (siehe ISO/IEC 7816-4) in den entsprechenden Elementardateien gespeichert. Die Wertfelder werden als ASCII-Zeichen gemäß ISO/IEC 8824-1 kodiert, die Werte ‚CO‘-‚FF‘ werden durch ISO/IEC 8859-1 (Zeichensatz Lateinisch 1), ISO/IEC 8859-7 (Zeichensatz Griechisch) oder ISO/IEC 8859-5 (Zeichensatz Kyrillisch) definiert. Das Datenformat ist YYYYMMDD.

In Tabelle 2 sind die Identifizierungskennzeichen (Tags) der den Zulassungsdaten in den Kapitel II.4 und II.5 entsprechenden Datenobjekte zusammen mit weiteren Daten aus Kapitel III.1 aufgeführt. Sofern nicht anders angegeben, sind die in Tabelle 2 aufgeführten Datenobjekte verbindlich vorgeschrieben. Fakultative Datenobjekte können weggelassen werden. Die Spalte ‚Tag‘ gibt die Verschachtelungsebene an.

Tabelle 2

Tag				Beschreibung
‚78‘				Compatible Tag Allocation Authority, nesting object ‚4F‘ (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6)
	‚4F‘			Anwenderkennzeichen (siehe ISO/IEC 7816-4)
‚73‘				Interindustrielle Objektschablone (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6), die den obligatorischen Daten der Zulassungsbescheinigung Teil 2 entspricht und alle folgenden Objekte schachtelt
	‚80‘			Version der Tag-Definition

Tag			Beschreibung
	,9F33'		Name des Mitgliedstaats, der die Zulassungsbescheinigung Teil 2 ausstellt
	,9F34'		Andere (z. B. frühere nationale) Bezeichnung des äquivalenten Dokuments (fakultativ)
	,9F35'		Name der zuständigen Behörde
	,9F36'		Name der Behörde, die die Zulassungsbescheinigung ausstellt (fakultativ)
	,9F37'		Verwendeter Zeichensatz: ,00': ISO/IEC 8859-1 (Zeichensatz Lateinisch 1) ,00': ISO/IEC 8859-5 (Zeichensatz Kyryllisch) ,00': ISO/IEC 8859-7 (Zeichensatz Griechisch)
	,9F38'		Einmalige gleichbleibende Seriennummer des Dokuments, die im Mitgliedstaat verwendet wird
	,81'		Zulassungsnummer
	,82'		Datum der Erstzulassung
	,A3'		Fahrzeug, nesting objects ,87', ,88' und ,89'
		,87'	Fahrzeugmarke
		,88'	Fahrzeugtyp
		,89'	Fahrzeug-Handelsbezeichnungen
	,8A'		Fahrzeug-Identifizierungsnummer
	,8F'		Typgenehmigungs-Nr.

In Tabelle 3 sind die Tags zur Identifizierung der den Zulassungsdaten nach Kapitel II.6 entsprechenden Datenobjekte aufgeführt. Die in Tabelle 3 aufgeführten Datenobjekte sind fakultativ.

Tabelle 3

Tag			Beschreibung
,78'			Compatible Tag Allocation Authority, nesting object ,4F' (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6)
	,4F'		Anwenderkennzeichen (siehe ISO/IEC 7816-4)
,74'			Interindustrielle Objektschablone (siehe ISO/IEC 7816-4 und ISO/IEC 7816-6), das den fakultativen Daten der Zulassungsbescheinigung Teil 1, Kapitel II.6 entspricht und alle folgenden Objekte schachtelt
	,80'		Version der Tag-Definition
	,A1'		Personenbezogene Daten, nesting objects ,A7', ,A8' und ,A9'
		,A7'	Fahrzeughalter, nesting objects ,83', ,84' und ,85'
		,83'	Name oder Firmenname
		,84'	Vornamen oder Initialen (fakultativ)
		,85'	Anschrift im Mitgliedstaat
		,A8'	Zweiter Fahrzeughalter, nesting objects ,83', ,84' und ,85'
		...	

Tag			Beschreibung
		,A9'	Person, die aufgrund eines anderen Rechtstitels denn als Halter über das Fahrzeug verfügen kann, nesting objects ,83', ,84' und ,85'
			...
	,98'		Fahrzeugklasse

Struktur und Format der Daten gemäß Kapitel II.7 werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

III.12. Lesen der Zulassungsdaten

A. Auswahl der Anwendung

Die Anwendung ‚Fahrzeugzulassung‘ kann durch SELECT DF (nach Namen, siehe ISO/IEC 7816-4) mit dem Anwenderkennzeichen (AID) ausgewählt werden. Der AID-Wert wird bei einem von der Europäischen Kommission ausgewählten Labor angefordert.

B. Daten aus Dateien lesen

Die Kapitel II, Buchstaben A und B entsprechenden Dateien werden mit SELECT (siehe ISO/IEC 7816-4) ausgewählt, wobei die Kommandoparameter P1 auf ,02' und P2 auf ,04' eingestellt sind und das Kommandodatenfeld die Dateikennung enthält (siehe Kapitel X, Tabelle 1). Die zurückgesandte FCP-Schablone enthält die Dateigröße, was für das Lesen der Datei von Nutzen sein kann.

Diese Dateien sind lesbar mit READ BINARY (siehe ISO/IEC 7816-4), wobei das Kommandodatenfeld fehlt und L_e auf die Länge der erwarteten Daten eingestellt ist (Verwendung eines kurzen L_e).

C. Verifizierung der Datenauthentizität

Zur Verifizierung der Authentizität der gespeicherten Zulassungsdaten kann die entsprechende elektronische Unterschrift verifiziert werden. Das bedeutet, dass außer den Zulassungsdaten auch die entsprechende elektronische Unterschrift von der Zulassungskarte gelesen werden kann.

Der öffentliche Schlüssel zur Verifizierung der Unterschrift kann durch Ablesen des entsprechenden Zertifikats der ausstellenden Behörde von der Zulassungskarte abgerufen werden. Die Bescheinigungen enthalten den öffentlichen Schlüssel und die Identität der entsprechenden Behörde. Die Verifizierung der Unterschrift kann durch ein anderes System als die Zulassungskarte durchgeführt werden.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, die öffentlichen Schlüssel und Bescheinigungen zur Verifizierung der Bescheinigung der ausstellenden Behörde abzurufen.

III.13. Besondere Vorschriften

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten nach Unterrichtung der Europäischen Kommission Farben, Zeichen oder Symbole hinzufügen. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten für bestimmte Daten aus Kapitel III.2 Buchstabe C XML-Format und den Zugriff über TCP/IP gestatten. Die Mitgliedstaaten können mit Zustimmung der Europäischen Kommission andere Anwendungen, für die es bislang auf EU-Ebene keine harmonisierten Regelungen oder Dokumente gibt (z. B. TÜV-Zertifikat), auf der Fahrzeugzulassungskarte hinzufügen, um zusätzliche fahrzeuggestützte Dienste durchzuführen.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. September 2003

über die vom Vereinigten Königreich geplante Befreiung von der Klimawandelabgabe für Methan aus Kohlebergwerken

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3242)

Nur der englische Text ist verbindlich

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/50/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung aufgrund der vorerwähnten Vorschriften⁽²⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. Verfahren

- (1) Mit Schreiben vom 5. Dezember 2002 meldeten die Behörden des Vereinigten Königreichs bei der Kommission an, dass sie beabsichtigen, die Lieferanten von Strom aus in stillgelegten Bergwerken gewonnenem Bergwerksmethan („Coal Mine Methane“ bzw. CMM) von der Klimawandelabgabe („Climate Change Levy“ bzw. CCL) zu befreien.
- (2) Mit Schreiben vom 7. Februar 2003 unterrichtete die Kommission das Vereinigte Königreich von ihrem Beschluss, in Bezug auf die geplante Befreiung das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽³⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte alle Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe auf.

- (4) Bei der Kommission sind Äußerungen Beteiligter eingegangen. Sie hat diese an das Vereinigte Königreich weitergeleitet und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf der Grundlage der Äußerung der Beteiligten hat die Kommission mit Schreiben vom 26. Mai 2003 zusätzliche Auskünfte angefordert. Ein Treffen mit den britischen Behörden fand am 11. Juni 2003 statt. Die britische Stellungnahme zu den Äußerungen der Beteiligten und die von der Kommission erbetenen Auskünfte gingen mit Schreiben vom 10. Juli 2003 ein.

II. Ausführliche Beschreibung der Beihilfe

- (5) Durch die Maßnahme wird die Lieferung von Strom aus in stillgelegten Kohlebergwerken gewonnenem Bergwerksmethan von der Klimawandelabgabe befreit.
- (6) Rechtsgrundlage der Klimawandelabgabe ist „Schedule“ 6 des „Finance Act“ 2000. Durch „Section“ 126 des „Finance Act“ 2002 wird „Schedule“ 6 des „Finance Act“ 2000 geändert und ein neuer Unterabsatz (4A) nach Schedule 6 Paragraph 19 Unterabsatz 4 der genannten „Schedule“ eingefügt. Die Regelung tritt zu einem durch „Treasury Order“ (Verordnung der Schatzkanzlei) bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Nach den entsprechenden sekundären Rechtsvorschriften („Regulation“ 46 bis 51 der (allgemeinen) Vorschriften über die Klimawandelabgabe für 2001 — SI 2001/838) wird Bergwerksmethan in den Anwendungsbereich einbezogen.
- (7) Bei Bergwerksmethan handelt es sich um ein starkes Treibhausgas, das fortlaufend in die Atmosphäre entweicht. Zurzeit wird Bergwerksmethan für die Stromerzeugung an vier Standorten mit einer Gesamtkapazität von 35 MW genutzt.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 69 vom 22.3.2003, S. 9.⁽³⁾ Siehe Fußnote 2.

- (8) Durch die Maßnahme soll die Stromwirtschaft angeregt werden, an etwa 40 weiteren Standorten stillgelegter Bergwerke zusätzliche Kraftwerke mit einer Gesamtkapazität von ca. 175 MW zu errichten. Da der genaue Umfang des Umweltschutzeffekts der Maßnahme nicht bekannt ist, werden die britischen Behörden 2004/05 eine Überprüfung der Befreiung durchführen. Die Maßnahme wurde jedoch ursprünglich für eine Laufzeit von zehn Jahren angemeldet.
- (9) Im ersten Jahr der Laufzeit wird die Befreiung einem Gegenwert von etwa 1 Mio. GBP entsprechen. Wenn die Inbetriebnahme von mit Bergwerksmethan betriebenen Kraftwerken wie geplant erfolgt, erhöhen sich die Mindeinnahmen auf 6,3 Mio. GBP jährlich.
- (10) Durch die Beihilfe wird eine Steuerbefreiung gewährt, die einem Pauschalsatz von 4,30 GBP je MWh Strom aus Bergwerksmethan entspricht. Die britischen Behörden sind bei der Anmeldung davon ausgegangen, dass mit der Maßnahme einige unnötige Ausgaben verbunden sein werden, da die rund 40 für die Förderung in Betracht kommenden Anlagen nicht alle so unwirtschaftlich sein werden, dass sie einer Förderung im vollen Umfang bedürfen.
- (11) Durch die Maßnahme werden zwar unmittelbar die Erzeuger/Lieferanten von Strom aus Bergwerksmethan begünstigt, doch in den Genuss der Steuerbefreiung dürften auch die Unternehmen kommen, welche das Gas gewinnen. Derzeit wird Bergwerksmethan von drei Unternehmen für den Verkauf an Stromerzeuger im Vereinigten Königreich gewonnen. Dabei handelt es sich um Alkane Energy, StrataGas und Octagon Energy. Die Stromerzeuger, die mit diesen Unternehmen zusammenarbeiten, sind Clarke Energy, Scottish and Southern Energy und Warwick Energy.

Gründe für die Einleitung des Verfahrens

- (12) Anders als das Vereinigte Königreich war die Kommission nicht der Ansicht, dass der selektive Vorteil durch die Maßnahme der Logik und Natur des Steuersystems entspricht. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Steuer wegen der schädlichen Auswirkungen der Nutzung von Energieträgern auf den Klimawandel erhoben wird. Es liegt daher in der Natur der Steuer, die Nutzung von Energiequellen zu entlasten, bei denen die Erzeugung keine schädlichen Auswirkungen hat. Dies ist beispielsweise bei Strom aus erneuerbaren Quellen der Fall, da solche Energieträger nicht zur Entstehung von langlebigem CO₂ (⁴) beitragen. Wie die Stromerzeugung aus anderen fossilen Brennstoffen hat die Stromerzeugung aus Bergwerksmethan dagegen schädliche Auswirkungen und daher nicht den gleichen Charakter wie die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Tatsächlich unterscheidet sich die Stromerzeugung aus Bergwerksmethan im Hinblick auf den CO₂-Ausstoß nicht von der Stromerzeugung aus Erdgas. Es entspräche daher der Logik und Natur des Steuersystems, aus Bergwerksmethan erzeugten Strom zu besteuern. Es trifft jedoch zu, dass die Nutzung von Bergwerksmethan für

die Stromerzeugung den Eintritt des Gases in die Atmosphäre verhindert, da nicht genutztes Bergwerksmethan andernfalls entweichen würde. Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass die globalen Auswirkungen auf den Treibhausgasausstoß nichts an der Art der Förderung in Bezug auf das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ändern, aber bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen berücksichtigt werden sollten.

- (13) Die Kommission bezweifelte, dass die Beihilfe, bei der es sich um eine Betriebsbeihilfe handelt, mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (nachstehend „der Gemeinschaftsrahmen“) (⁵) vereinbar sei.
- a) Die Maßnahme entspricht nicht Randziffer 51.2 des Gemeinschaftsrahmens, da es sich um eine neue Befreiung von einer vorhandenen Steuer handelt und die britischen Behörden keine wesentliche Veränderung der Wirtschaftsbedingungen nachgewiesen haben, die eine solche Befreiung rechtfertigen könnte. Die Randziffern 51.1 Buschstaben a) oder b) des Gemeinschaftsrahmens, nach denen zehnjährige Steuerbefreiungen zulässig sind, seien daher nicht anwendbar.
- b) Bei Bergwerksmethan und der Stromerzeugung aus Bergwerksmethan handelt es sich nicht um erneuerbare Energiequellen im Sinne der Umweltschutzrichtlinien und der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (⁶). In jedem Fall hat sich das Vereinigte Königreich nicht darauf berufen, dass die Maßnahme mit den Bestimmungen des Abschnitts E.3.3 des Gemeinschaftsrahmens über erneuerbare Energiequellen vereinbar ist.
- c) Nach Randziffer 51.3 des Gemeinschaftsrahmens können die Mitgliedstaaten auch die Entwicklung von Verfahren zur Erzeugung von Elektrizität unter Verwendung herkömmlicher Energiequellen wie Gas fördern, wenn auf diese Weise eine wesentlich höhere Energieeffizienz als mit den herkömmlichen Verfahren erzielt wird. In solchen Fällen kann angesichts der Bedeutung dieser Verfahren für den Umweltschutz und sofern die Primärenergie die negativen Auswirkungen im Bereich des Umweltschutzes deutlich verringert, eine vollständige Steuerbefreiung für einen Zeitraum von fünf Jahren ohne Degressivität gerechtfertigt sein. Die Kommission bezweifelte, dass diese Bestimmung im vorliegenden Fall anwendbar sei. In jedem Fall überschreitet die angemeldete Laufzeit von zehn Jahren die nach Randziffer 51.3 des Gemeinschaftsrahmens zulässige Laufzeit von fünf Jahren. Die Voraussetzungen der Randziffer 51.1, nach denen nach Randziffer 51.3 eine zehnjährige Laufzeit zulässig wäre, werden offenbar nicht erfüllt.

(⁴) Siehe Beschluss der Kommission vom 28. März 2001 zur staatlichen Beihilfe C 18/2001 — Vereinigtes Königreich, Klimawandelabgabe, veröffentlicht im ABl. C 185 vom 30.6.2001, S. 22, insbesondere S. 35 und 36 zur Befreiung von Strom aus bestimmten Energiequellen.

(⁵) ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

(⁶) ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

- d) Die Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung und Einsparung von Energie (Randziffern 42 bis 46 des Gemeinschaftsrahmens) dürften ebenfalls nicht zur Anwendung gelangen. Die Beihilfe ist nicht degressiv, beschränkt sich nicht auf den alleinigen Ausgleich der Produktionsmehrkosten gemessen an den Marktpreisen der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen und ist nicht auf fünf Jahre begrenzt. Es ist auch fraglich, ob die Maßnahme als der Abfallbewirtschaftung oder der Energieeinsparung dienend eingestuft werden kann.
- e) Das Vereinigte Königreich hat sich auf die Anwendung des Abschnitts F („Politiken, Maßnahmen und Instrumente zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen“) des Gemeinschaftsrahmens berufen. Dieser Abschnitt gilt für staatliche Beihilfen im Rahmen von gemeinsamen und koordinierten Politiken und Maßnahmen — zu denen auch Wirtschaftsinstrumente gehören — und den Rückgriff auf die im Kyoto-Protokoll eingeführten Instrumente, nämlich den Handel mit internationalen Emissionen, die gemeinsame Erfüllung von Verpflichtungen und den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung. Die Kommission bezweifelte, dass dieser Abschnitt im vorliegenden Fall zur Anwendung gelangen könne.
- f) Die Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau ⁽⁷⁾ dürfte auch keine Anwendung finden.
- g) Schließlich dürfte auch kein anderer, auf Artikel 87 Absatz 2 oder 3 gestützter Rechtsakt anwendbar sein.
- (14) Der Klimaschutz zählt jedoch zu den Zielen der Gemeinschaft. Die Kommission räumte ein, dass durch die Maßnahme ein positiver Umweltschutz- bzw. Klimaschutzeffekt erreicht werden könnte, auch wenn die Förderung einer solchen Maßnahme im Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Die Kommission hat allerdings Bedenken, dass die Maßnahme auf eine Weise ausgelegt sei, die zu einer Überkompensierung führen könnte.
- (15) Die Strommenge, die im Vereinigten Königreich aus Bergwerksmethan erzeugt werden kann, ist nicht zu vernachlässigen. Die Kommission berücksichtigte aber nicht nur das Potenzial für die Stromerzeugung aus Bergwerksmethan im Vereinigten Königreich, sondern auch das in anderen Mitgliedstaaten. Außerdem trug sie dem Umstand Rechnung, dass die Mitgliedstaaten derzeit im Rahmen des Entwurfs einer Richtlinie zur Besteuerung von Energieprodukten ⁽⁸⁾ erörtern, ob die Befreiung von aus Bergwerksmethan erzeugtem Strom von der Energiesteuer fakultativ zugelassen werden soll. Aus diesen Gründen wollte die Kommission Dritten die Möglichkeit geben, sich zu der Maßnahme zu äußern.

III. Stellungnahmen Dritter

- (16) Am 23. April 2003 ist bei der Kommission ein Schreiben vom 16. April 2003 mit Stellungnahmen des Verbands der Bergwerksmethanhersteller (ACMMO) eingegangen, die wie folgt zusammen gefasst werden können:
- a) ACMMO vergleicht den Stand der Neuinvestitionen in die Treibhausgassammlung im Vereinigten Königreich mit dem deutschen Markt, wo Bergwerksmethan rechtlich mit „erneuerbaren“ Stromquellen gleichgestellt ist und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz einem Festpreis für die Einspeisung unterliegt. Während die Stromerzeuger in Deutschland 46,00 GBP pro MWh erhalten, liegt der Preis im Vereinigten Königreich bei 17 GBP pro MWh. Die britische Klimawandelabgabe würde dazu beitragen, die Wirtschaftsbedingungen der Branche zu verbessern und die bestehenden Anlagen zu sichern. In Anbetracht der Wirtschaftslage im Vereinigten Königreich ist es unwahrscheinlich, dass eine Überkompensierung eintritt. Angesichts des deutlichen Rückgangs der Erzeuger-Strompreise von 25 GBP pro MWh im Jahr 1998 auf derzeit 17 GBP pro MWh hat ACCMO selbst Zweifel, dass die Maßnahme allein ausreichend wäre, um zu erreichen, dass die von den britischen Behörden angegebene zusätzliche Kapazität in vollem Umfang aufgebaut wird.
- b) ACMMO weist auf die Bedeutung der Maßnahme für den Umweltschutz hin. Im Hinblick auf den Abbau von Treibhausgasen dürfte aus Bergwerksmethan erzeugter Strom besser als alle erneuerbaren Energiequellen sein, da so Methan gesammelt und genutzt wird, das derzeit aus stillgelegten Kohlebergwerken in die Atmosphäre entweicht. Im Vergleich mit Windenergie wird der Kohlendioxidäquivalent-Ausstoß pro erzeugte kWh 9 mal effektiver abgebaut. Die Stromerzeugung aus gesammeltem Bergwerksmethan trägt auch dazu bei, den Kohlendioxidausstoß durch Substitution von fossilem Erdgas zu senken. Die Maßnahme dient dazu, ein gefährliches Abgas zu sammeln und zu nutzen, das andernfalls in die Atmosphäre entweicht und erhebliche Umweltschäden verursacht.
- c) ACMMO geht davon aus, dass sich die Vorteile durch die Befreiung von der Klimawandelabgabe mehr oder weniger gleichmäßig auf die Bergwerksmethanlieferanten und die Stromerzeuger, die diese Energiequelle nutzen, verteilt. Die wichtigste Wirkung der Maßnahme besteht jedoch nicht darin, die Stromerzeuger zu bezuschussen, sondern den Gaslieferanten einen wirtschaftlichen Vorteil zu gewähren, der die Rentabilität marginaler Projekte verbessert.

IV. Stellungnahme des Vereinigten Königreichs

- (17) Mit Schreiben vom 10. Juli 2003 haben die britischen Behörden die Kommission ersucht, eine Genehmigung der Anmeldung nach Abschnitt E.3.1, Randziffern 42 bis 46 des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen („Auf alle Betriebsbeihilfen für die Abfallbewirtschaftung und für Energieeinsparungen anwendbare allgemeine Vorschriften“) zu prüfen.

⁽⁷⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1.

⁽⁸⁾ Fisc 311 Rev. 1 ADD vom 9.12.2002.

- (18) Nach Ansicht der britischen Behörden entspricht die Gewinnung von Bergwerksmethan aus stillgelegten Kohlebergwerken und dessen Verwendung als Brennstoff zur Stromerzeugung den Zielen dieses Abschnitts. Nach Ansicht der britischen Behörden stellt die Verwendung von Bergwerksmethan zur Stromerzeugung eine effizientere und umweltfreundlichere Verwendung dar, weil verhindert wird, dass Methan in die Atmosphäre entweicht, und weil es stattdessen für wesentlich umweltfreundlichere Endprodukte genutzt und die Verwendung fossiler Brennstoffe aus natürlichen Vorkommen eingeschränkt wird. Eine Umweltschutzwirkung wird auf der Ebene der Gewinnung von Bergwerksmethan erzielt, da Emissionen vermieden und die Abfallbewirtschaftung im Sinne von Randziffer 42 Buchstabe a) durch die Verminderung des Entweichens von Methan in die Atmosphäre verbessert wird. Außerdem wird eine Umweltschutzwirkung dadurch erzielt, dass durch die Verwendung von Methan als Brennstoff zur Stromerzeugung Energieeinsparungen im Sinne von Randziffer 42 Buchstabe b) des Gemeinschaftsrahmens ermöglicht werden, da der Abbau von Gas aus Erdgasvorkommen vermieden wird.
- (19) Nur die Nutzung von Bergwerksmethan zur Stromerzeugung ist praktikabel. Es gibt nur eine andere praktikable Verwendung für Bergwerksmethan. In zwei Anlagen wird es als Brennermundbrennstoff in der Keramik- und Glasherstellung verwendet. Diese Verwendung hängt jedoch von einer ausreichenden örtlichen Nachfrage nach dem Gas ab und ist an den meisten Standorten nicht praktikabel. Alternativmaßnahmen zur Entsorgung/Verwendung von Bergwerksmethan wie das Abfakeln des austretenden Gases wären völlig unwirtschaftlich und unpraktikabel und kommen daher nicht in Frage — der Gasstrom schwankt durch den Luftdruck, was dazu führen kann, dass Fackelfeuer erlöschen. Der Heizwert des Gases ist nicht ausreichend, um es in das britische Gasversorgungsnetz einzuspeisen und mit Erdgas zu vermischen.
- (20) In Abschnitt E 3.1 Randziffer 46 ist vorgesehen, dass nicht degressive Beihilfen dieser Art auf eine Laufzeit von fünf Jahren beschränkt sein sollten und ihre Intensität 50 % der Mehrkosten nicht überschreiten darf.
- (21) Die Beihilfe überschreitet 50 % der Mehrkosten nicht. Die Beihilfe durch die Befreiung von der Klimawandelabgabe beläuft sich auf 0,43 p/kWh. Die britischen Behörden wurden von ACMMO darauf hingewiesen, dass die Gesamtkosten der Stromherstellung bei einer derzeit üblichen Anlage, wo beide Tätigkeiten von separaten Unternehmen ausgeführt werden, zu gleichen Teilen auf Bergwerksmethan und die reinen Stromerzeugungskosten aufgeteilt werden können. Die Beihilfe beläuft sich daher auf 0,215 p/kWh für die Gasgewinnung und 0,215 p/kWh für die Stromerzeugung.
- (22) Die britischen Behörden haben der Kommission ausführliche Angaben über die Kosten vorgelegt. Diese Daten weichen von den zuvor vom Vereinigten Königreich verwendeten Daten ab und tragen dem aktuellen wirtschaftlichen Szenario Rechnung. Im Vergleich zum Stand bei der Anmeldung haben die potenziellen Begünstigten heute höhere Finanzierungskosten zu tragen und die Menge des nutzbaren Gases an den potenziellen Standorten ist geringer als erwartet (was die Stückkosten erhöht).
- (23) Nach aktuellen Angaben belaufen sich die Herstellungskosten für Bergwerksmethan auf 0,89 (vorhandene Anlage) oder 1,07 (bei neuen Anlagen) p/kWh (chemische Energie), was 26 bzw. 31 p/Therm entspricht. Im Vergleich dazu beläuft sich der Preis eines alternativen Gases für diesen Verwendungszweck (Erdgas) auf etwa 20 p/Therm. Da die Steuerbefreiung auf dem aus dem Gas erzeugten Strom beruht, (d. h. die Hälfte von 0,43 p/kWh = 0,215) muss sie berichtigt werden, um einen Vergleich mit dem Erdgaspreis zu ermöglichen. Bei der Gewinnung von Bergwerksmethan wird mit einer Effizienz von 36 % gearbeitet (bei neuen Anlagen voraussichtlich 40 %), so dass nur 36 % der Steuerbefreiung (0,08 p/kWh chemische Energie) auf eine Einheit chemische Energie entfallen. In chemische Energie umgerechnet beläuft sich der aktuelle Marktpreis für Erdgas auf 0,68 p/kWh. Die Steuerbefreiung entspricht daher zwischen einem und zwei Fünfteln der Differenz zwischen dem Marktpreis von Erdgas (0,68 p/kWh) und den Kosten von Bergwerksmethan (0,89 bis 1,07 p/kWh). Die Beihilfe macht daher weniger als 50 % der Mehrkosten aus.
- (24) Die Stromerzeugungskosten aus Bergwerksmethan belaufen sich nach aktuellen Angaben auf 2,13 (vorhandene Anlagen) bzw. 2,37 (neue Anlagen) p/kWh ohne die Kosten des Bergwerksmethans, oder 4,61 bzw. 5,04 p/kWh einschließlich der Kosten des Bergwerksmethans. Im Vergleich dazu kostet die Stromerzeugung (Richtwerte) aus neu errichteten Erdgasanlagen 0,87 p/kWh ohne die Gaskosten bzw. 2,11 p/kWh einschließlich der Gaskosten. Die Beihilfe entspricht daher weniger als 50 % der Mehrkosten.
- (25) Hinsichtlich der Laufzeit würde die britische Regierung eine Änderung der geplanten Laufzeit von 10 Jahren auf 5 Jahre akzeptieren und sich das Recht vorbehalten, am Ende der Laufzeit die Genehmigung staatlicher Beihilfen erneut beantragen.
- (26) Derzeit gibt es keine Bergwerksmethanunternehmen, die Tochterunternehmen von Bergwerksunternehmen sind. Es ist den britischen Behörden auch nicht bekannt, dass Bergwerksunternehmen die Absicht hätten, Bergwerksmethananlagen zu errichten. Die stillgelegten Bergwerke selbst befinden sich im Besitz der öffentlichen Hand.

V. Würdigung der Beihilfe

Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (27) Die Klimawandelabgabe auf Strom wird von Stromerzeugern erhoben. Durch die Maßnahme wird Strom aus Bergwerksmethan von der Abgabe befreit. Es wird angenommen, dass der Gesamtbetrag der Steuerbefreiung von den Lieferanten zu mehr oder weniger gleichen Teilen durch höhere Einkaufspreise auf die Stromerzeuger, die Bergwerksmethan als Brennstoff verwenden, und auf die Bergwerksmethanlieferanten verteilt wird⁽⁹⁾. Diesen Stromerzeugern und den Bergwerksmethanlieferanten, bei denen es sich um eine besondere Kategorie von Unternehmen handelt, wird daher ein Vorteil eingeräumt. Der Vorteil wird aus staatlichen Mitteln gewährt, da der Staat Steuermindereinnahmen erleidet. Die Empfänger üben eine Wirtschaftstätigkeit auf Märkten (Strom und Erdgas) aus, auf denen es einen Handel zwischen Mitgliedstaaten gibt. Die Maßnahme verfälscht daher den Wettbewerb oder droht diesen zu verfälschen und könnte Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben.
- (28) Der selektive Vorteil, der durch die Maßnahme gewährt wird, ist nicht durch Logik und Natur des Steuersystems selbst gerechtfertigt. In dieser Hinsicht bleibt die Kommission bei ihren Ausführungen im Beschluss über die Einleitung des Verfahrens (Randnummer 12 dieser Entscheidung). Die Kommission stellt fest, dass das Vereinigte Königreich die Maßnahme mit Schreiben vom 10. Juli 2003 als staatliche Beihilfe gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen angemeldet hat.
- (29) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Steuerbefreiung eine staatliche Beihilfe an Stromerzeuger, die Bergwerksmethan verwenden, und an Bergwerksmethanlieferanten beinhaltet. Bei einer solchen Beihilfe, die nicht an Investitionen geknüpft ist, handelt es sich um eine Betriebsbeihilfe.
- (30) Zur Aussage der ACMMO, dass Strom aus Bergwerksmethan durch das deutsche „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ gefördert wird und dass dadurch der Wettbewerb verfälscht werde, weist die Kommission darauf hin, dass die Kommission nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-379/98 (Preussen Elektra AG)⁽¹⁰⁾ entschieden hat, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag⁽¹¹⁾ darstellt.
- (32) Bei Methan aus stillgelegten Kohlebergwerken handelt es sich um ein Abgas und, wenn dieses in die Atmosphäre entweicht, um ein starkes Treibhausgas. Methan aus stillgelegten Kohlebergwerken kann nicht vermieden oder (mit einigen unbedeutenden Ausnahmen) anderweitig als zur Stromerzeugung wirtschaftlich genutzt werden. Wenn es nicht genutzt wird, entweicht das Gas in die Atmosphäre. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Gewinnung von Methan aus stillgelegten Kohlebergwerken für die Stromerzeugung einer sinnvollen Abfallbewirtschaftung entspricht und mit Randziffer 42 Buchstabe a) des Gemeinschaftsrahmens im Einklang steht.
- (33) Die Nutzung von Bergwerksmethan zur Stromerzeugung führt zu Energieeinsparungen. So wird vermieden, dass andere fossile Brennstoffe für den gleichen Zweck verwendet werden. Ansonsten würden Methan und CO₂ aus anderweitiger Stromerzeugung in die Atmosphäre entweichen. Durch den Ersatz anderer Energiequellen kann die Gesamtmenge der für die Atmosphäre schädlichen Treibhausgase verringert werden. Da das Ziel von Energieeinsparungen die nachhaltige Nutzung von Energiequellen und die Verringerung des Treibhausgasausstoßes ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme zu Energieeinsparungen im Sinne von Randziffer 42 Buchstabe b) des Gemeinschaftsrahmens⁽¹²⁾ beiträgt.
- (34) Betriebsbeihilfen für die Abfallbewirtschaftung und Energieeinsparungen können als mit Randziffer 46 des Gemeinschaftsrahmens vereinbar angesehen werden, wenn die Beihilfe auf fünf Jahre begrenzt ist und 50 % der Mehrkosten nicht überschreitet. Mit Schreiben vom 10. Juli 2003 haben die britischen Behörden die Laufzeit der Regelung auf fünf Jahre begrenzt und deutlich gemacht, dass die Beihilfe 50 % der Mehrkosten weder auf der Ebene der Bergwerksmethanlieferanten noch auf der Ebene der Stromerzeuger überschreiten wird.
- (35) Außerdem stellt die Kommission fest, dass nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) des Gemeinsamen Standpunktes des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Besteuerung von Energieprodukten und Strom⁽¹³⁾ eine fakultative Befreiung von Strom, der aus Methan aus stillgelegten Kohlebergwerken erzeugt wird, von der Strombesteuerung vorgesehen ist.

Vereinbarkeit der Beihilfe

- (31) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag nach dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen, insbesondere Abschnitt E.3.1, beurteilt.

VI. Schlussfolgerungen

- (36) Aus den dargelegten Gründen stellt die Kommission fest, dass die Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt. Die Beihilfe steht in Einklang mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen —

⁽⁹⁾ Es ist nicht auszuschließen, dass Lieferanten nicht den vollen Umfang der Befreiung weiter geben und einen kleinen Teil davon im Rahmen ihrer Preisverhandlungen mit Stromerzeugern, die Bergwerksmethan verwenden, behalten. Dies dürfte jedoch geringfügig sein. In allen früheren Fällen von Befreiungen oder Ermäßigungen von Ökosteuern auf Strom, die von Lieferanten erhoben wurden, hat die Kommission festgestellt, dass die Stromerzeuger die tatsächlichen Begünstigten der Beihilfe sind.

⁽¹⁰⁾ Slg. EuGH 2001, S. I-2099.

⁽¹¹⁾ NN 27/2000 — Deutschland, Erneuerbare-Energien-Gesetz, ABl. C 164 vom 10.7.2002, S. 5.

⁽¹²⁾ Die gleiche Begründung ist auch in der Entscheidung der Kommission über die staatliche Beihilfe N 74/B/2002 — Finnland — zu finden, ABl. C 59 vom 14.3.2003, S. 23, insbesondere Ziffer 3.2.2 der Entscheidung.

⁽¹³⁾ Fisc 311 Rev. 1 ADD vom 9.12.2002.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom Vereinigten Königreich geplante Befreiung von der Klimawandelabgabe gemäß „Section“ 126 des „Finance Act 2002“ für Strom, der aus Bergwerksmethan aus stillgelegten Kohlebergwerken erzeugt wird, ist mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vereinbar.

Die Durchführung der Beihilfe wird daher für einen Zeitraum von fünf Jahren genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 17. September 2003

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2003

über die Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in Deutschland im Jahr 2003

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5009)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/51/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sobald die Geflügelpest im Jahr 2003 amtlich bestätigt war, berichtete Deutschland, dass es die im Falle eines Ausbruchs dieser Krankheit zu treffenden Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, unverzüglich eingeleitet habe, wie es erforderlich ist, um gemäß der Entscheidung 90/424/EWG eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Tilgung dieser Krankheit zu erhalten.
- (2) Die Geflügelpest stellt eine ernste Gefahr für die Bestände in der Gemeinschaft dar. Um zu verhindern, dass diese Krankheit sich ausbreitet, und um einen Beitrag zu ihrer Tilgung zu leisten, sollte die Gemeinschaft einen Beitrag zu den Deutschland entstandenen beihilfefähigen Ausgaben leisten. Daher ist es angezeigt, dass Deutschland gemäß der Entscheidung 90/424/EWG zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem Ausbruch der Geflügelpest im Jahr 2003 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird.
- (3) Die Begriffe „zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter“ und „Kosten für Vernichtung, Reinigung, Desinfizierung und Ungezieferbekämpfung“, die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG verwendet werden, sowie die in der vorliegenden Entscheidung verwendeten Begriffe „angemessene Zahlungen“ und „berechtigzte Zahlungen“ sind klarzustellen.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁴⁾ werden in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführte Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrich-

tungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zum Zwecke der Finanzkontrolle gelten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999.

- (5) Angesichts der Ungewissheit über den endgültigen für die Entschädigungen im Rahmen des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen beihilfefähigen Betrag sollte die Finanzhilfe zum jetzigen Zeitpunkt auf einen Vorschuss von 135 000 EUR der entstandenen beihilfefähigen Kosten für die obligatorische Keulung der Tiere und die obligatorische Vernichtung der Eier begrenzt werden.
- (6) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte unter der Voraussetzung geleistet werden, dass die geplanten Maßnahmen effizient durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Informationen innerhalb der in dieser Entscheidung festgelegten Frist liefern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an Deutschland

Deutschland kann eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Höhe von 50 % der beihilfefähigen Ausgaben erhalten für:

- a) die zügige, angemessene Entschädigung der Besitzer nach der Keulung ihrer Tiere und Vernichtung ihrer Eier gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates ⁽⁵⁾ und Artikel 5 der Richtlinie 92/40/EWG im Rahmen der obligatorischen Tilgungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster und siebter Gedankenstrich der Entscheidung 90/425/EWG in Zusammenhang mit Ausbrüchen der Geflügelpest im Jahr 2003 und in Übereinstimmung mit der vorliegenden Entscheidung;
- b) die Kosten für die Vernichtung der Tierkörper, der Eier, der kontaminierten Futtermittel und der Ausstattung, der Reinigung, Ungezieferbekämpfung und Desinfizierung der Betriebe und der Ausstattung gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG sowie in Übereinstimmung mit der vorliegenden Entscheidung.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁵⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

- a) „zügige, angemessene Entschädigung“: Zahlung innerhalb 90 Tagen:
- nach Keulung der Tiere für die Entschädigung in Höhe des Marktwerts gemäß Artikel 3 Absatz 1,
 - nach Vernichtung der Eier für die Entschädigung in Höhe des Marktwerts gemäß Artikel 3 Absatz 1;
- b) „angemessene Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen zu Preisen, die im Verhältnis zu den Marktpreisen vor dem Ausbruch der Geflügelpest stehen;
- c) „berechtigte Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen, deren Art und direkte Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung von Tieren oder der Vernichtung von Eiern gemäß Artikel 1 Buchstabe a) nachgewiesen wird.

Artikel 3

Ausgaben, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird

- (1) Der Höchstbetrag der für die Entschädigung der Eigentümer der Tiere und der Eier entstandenen beihilfefähigen Ausgaben berechnet sich auf der Grundlage des Marktwerts der verschiedenen Geflügelarten und Eier zu verschiedenen Zeitpunkten in ihrem Lebenskreislauf.
- (2) Werden die Entschädigungen von Deutschland gemäß Artikel 1 Buchstabe a) nach der in Artikel 2 Buchstabe a) festgelegten Frist von 90 Tagen gezahlt, werden die beihilfefähigen Beträge für die nach der Frist getätigten Ausgaben wie folgt gekürzt:
- um 25 % für Zahlungen, die zwischen 91 und 105 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgten;
 - um 50 % für Zahlungen, die zwischen 106 und 120 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgten;
 - um 75 % für Zahlungen, die zwischen 121 und 135 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgten;
 - um 100 % für Zahlungen, die 136 Tage nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier oder später erfolgten.

Treten jedoch bei der Verwaltung bestimmter Maßnahmen besondere Umstände ein oder werden von Belgien stichhaltige Begründungen beigebracht, so wendet die Kommission eine abweichende Staffelung und/oder geringere Kürzungssatzsätze bzw. einen Nullprozentsatz an.

(3) Bei den in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Kosten, die für eine Finanzhilfe in Frage kommen, handelt es sich nur um die in Anhang III aufgeführten Kosten.

- (4) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nicht gewährt für:
- a) Mehrwertsteuer,
 - b) Beamtengehälter,
 - c) Verwendung von anderem öffentlichen Material als Verbrauchsmaterial.

Artikel 4

Bedingungen für die Zahlung und Nachweise

- (1) Abhängig von den Ergebnissen möglicher Inspektionen gemäß Artikel 5 wird auf der Grundlage von durch Deutschland vorgelegten Nachweisen für die zügige, angemessene Entschädigung von Eigentümern nach der obligatorischen Keulung der Tiere und der obligatorischen Vernichtung der Eier im Jahr 2003 gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 92/40/EWG ein Vorschuss von 135 000 EUR gezahlt.
- (2) Der Rest der Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach dem Verfahren des Artikels 41 der Entscheidung 90/424/EWG auf folgender Grundlage festgelegt:
- a) Geltendmachung eines Anspruchs gemäß Anhang Ia, Ib und II innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Frist;
 - b) ausführliche Belege, welche die in dem Anspruch nach Buchstabe a) genannten Beträge bestätigen;
 - c) Ergebnisse der möglicherweise durchzuführenden Vor-Ort-Inspektionen der Kommission gemäß Artikel 5.

Die unter Buchstabe b) genannten Belege sowie entsprechende Handelsinformationen sind für Vor-Ort-Inspektionen der Kommission zur Verfügung zu stellen.

(3) Der in Absatz 2 Buchstabe a) genannte Anspruch ist in elektronischer Form vorzulegen gemäß Anhang Ia und Ib sowie Anhang II innerhalb 60 Kalendertage nach Notifizierung dieser Entscheidung.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft je Monat Verspätung um 25 % gekürzt.

Artikel 5

Vor-Ort-Inspektionen der Kommission

Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden Vor-Ort-Inspektionen vornehmen, um die Durchführung der Maßnahmen zur Tilgung der Geflügelpest sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu überprüfen.

*Artikel 6***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG Ia

TIERE

Anspruch gemäß Artikel 4

Ausbruch Nr.:		
Kontakt mit Ausbruch Nr.:		
Identifikationsnummer des Halterbetriebs (sofern zutreffend)		
Halter	Name	
	Vorname	
Ort, an dem der Betrieb liegt		
Keulungsdatum		
Vernichtungsverfahren		
Tierkörperverwertung		
Schlachthof		
Sonstige (bitte erläutern)		
Gewicht zum Zeitpunkt der Vernichtung		
Anzahl der Tiere je Kategorie		
Geflügel	Leghennen	
	Broiler	
	Elentiere	
	Sonstige	
je Kategorie bezahlter Betrag		
Geflügel	Leghennen	
	Broiler	
	Elentiere	
	Enten	
	Gänse	
	Trutzhähne	
Erstattung insgesamt (ohne MwSt.)		
Sonstige dem Halter erstattete Kosten (ohne MwSt.)		
Erstattung insgesamt (ohne MwSt.)		
Zahlungsdatum		

ANHANG Ib

EIER

Anspruch gemäß Artikel 4

Ausbruch Nr.			
Kontakt mit Ausbruch Nr.			
Identifikationsnummer des Haltungsbetriebs (sofern zutreffend)			
Halter	Name		
	Vorname		
Ort, an dem der Betrieb liegt			
Vernichtungsdatum			
Vernichtungsverfahren	Tierkörperverwertung		
	Sonstige (bitte erläutern)		
Gewicht zum Zeitpunkt der Vernichtung			
Anzahl der Eier je Kategorie	Geflügel	Leghennen	
		Broiler	
		Elterntiere	
	Enten		
	Gänse		
	Trutzhähne		
Sonstige			
Je Kategorie bezahlter Betrag	Geflügel	Leghennen	
		Broiler	
		Elterntiere	
	Enten		
	Gänse		
	Trutzhähne		
Sonstige			
Sonstige dem Halter erstattete Kosten (ohne MwSt.)			
Erstattung insgesamt (ohne MwSt.)			
Zahlungsdatum			

ANHANG II

Anspruch gemäß Artikel 4

„Sonstige Kosten“ entstanden für (sofern zutreffend) Haltungsbetrieb Nr. oder Liste (ausschließlich der Erstattung des Wertes der Tiere)	
Posten	Betrag ohne MwSt.
Keulung	
Vernichtung der Tierkörper (Transport und Verarbeitung)	
Vernichtung der Eier (Transport und Verarbeitung)	
Reinigung und Desinfektion (Löhne und Erzeugnisse)	
Futtermittel (Erstattung und Vernichtung)	
Ausrüstung (Erstattung und Vernichtung)	
Ingesamt	

ANHANG III

Beihilfefähige Kosten gemäß Artikel 3 Absatz 3

1. Kosten für die Keulung der Tiere:
 - a) Löhne und Gebühren der speziell dafür eingestellten Metzger;
 - b) Verbrauchsmaterial und spezielle Ausstattung für die Keulung;
 - c) für den Transport der Tiere zum Tötungsort verwendetes Material.
 2. Kosten für die Vernichtung der Tierkörper:
 - a) Tierkörperverwertung: Transport der Tierkörper zu den Lagereinrichtungen und zur Tierkörperverwertungsanlage, Lagerung der Tierkörper, Verarbeitung der Tierkörper in der Verwertungsanlage und Vernichtung des Tiermehls;
 - b) Vergraben: speziell dafür eingestelltes Personal, speziell für den Transport und das Vergraben der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse für die Desinfektion des Vergrabungsortes;
 - c) Verbrennung: speziell dafür eingestelltes Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, speziell für den Transport der Tierkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse zur Desinfektion der Anlage.
 3. Kosten für die Vernichtung der Eier: Löhne und Gebühren für das speziell dafür eingestellte Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, speziell für den Transport der Eier gemietetes Material sowie Erzeugnisse zur Desinfektion des Vernichtungsortes.
 4. Kosten für Reinigung, Desinfektion und Ungezieferbekämpfung in den Haltungsbetrieben:
 - a) Erzeugnisse für Reinigung, Desinfektion und Ungezieferbekämpfung;
 - b) Löhne und Gebühren für das speziell dafür eingestellte Personal.
 5. Kosten für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel:
 - a) Entschädigung in Höhe des Kaufpreises der Futtermittel;
 - b) speziell für den Transport und die Vernichtung der Futtermittel gemietetes Material.
 6. Kosten der Entschädigung für kontaminierte Ausstattung in Höhe des Marktpreises und Vernichtung dieser Ausstattung. Die Kosten der Entschädigung für Wiederaufbau oder Neubau von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Infrastrukturkosten sind nicht beihilfefähig.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Januar 2004

zur Änderung der Entscheidungen 90/14/EWG, 91/270/EWG, 92/471/EWG, 94/63/EG, 94/577/EG und 2002/613/EG hinsichtlich der Einfuhrbedingungen für Sperma von Hausrindern, für Eizellen und Embryonen von Hausrindern und Hausschweinen und für Sperma von Hausschweinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 93/693/EWG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5401)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/52/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihre Einfuhr aus Drittländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG⁽⁴⁾ unterliegen, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 90/14/EWG der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Liste von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen zulassen.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/43/EG (ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 23).

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 (ABl. L 198 vom 6.8.2003, S. 3).

⁽⁵⁾ ABl. L 8 vom 11.1.1990, S. 71. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/152/EG (ABl. L 59 vom 4.3.2003, S. 28).

(2) Mit der Entscheidung 91/270/EWG der Kommission⁽⁶⁾ wurde eine Liste von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern zulassen.

(3) Mit Entscheidung 92/452/EWG der Kommission⁽⁷⁾ wurde eine Liste der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten in Drittländern festgelegt.

(4) Mit der Entscheidung 92/471/EWG der Kommission⁽⁸⁾ wurden die Tiergesundheitsbedingungen und tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Rinderembryonen aus Drittländern festgelegt.

(5) Mit der Entscheidung 93/693/EWG der Kommission⁽⁹⁾ wurde eine Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern festgelegt.

(6) Mit der Entscheidung 94/63/EG der Kommission⁽¹⁰⁾ wurde ein vorläufiges Verzeichnis der Drittländer festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen, Ziegen und Equiden sowie von Eizellen und Embryonen von Schweinen zulassen.

(7) Mit der Entscheidung 94/577/EG der Kommission⁽¹¹⁾ wurden die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma aus Drittländern festgelegt.

⁽⁶⁾ ABl. L 137 vom 29.5.1991, S. 56. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/572/EG (ABl. L 250 vom 2.10.1996, S. 20).

⁽⁷⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/688/EG (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 19).

⁽⁸⁾ ABl. L 270 vom 15.9.1992, S. 27. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/572/EG.

⁽⁹⁾ ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 35. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/152/EG der Kommission (ABl. L 59 vom 4.3.2003, S. 28).

⁽¹⁰⁾ ABl. L 28 vom 2.2.1994, S. 47. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/734/EG (ABl. L 275 vom 18.10.2001, S. 19).

⁽¹¹⁾ ABl. L 221 vom 26.8.1994, S. 26. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 99/495/EG (ABl. L 192 vom 24.7.1992, S. 56).

- (8) Mit der Entscheidung 2002/613/EG der Kommission ⁽¹⁾ wurden Einfuhrvorschriften für Schweinesperma festgelegt.
- (9) Angesichts der Tiergesundheitslage in diesen Ländern sollten Zypern, Estland, Litauen, Lettland und Malta in die Liste der Drittländer aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von Rindersperma gemäß der Entscheidung 90/14/EWG zugelassen ist.
- (10) Entsprechend sollten Zypern, Estland, Litauen, Lettland, Malta und Slowenien auch in die Liste von Drittländern aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von Rindersperma unter den Bedingungen der Entscheidung 94/577/EG zugelassen ist.
- (11) Angesichts der Tiergesundheitslage in diesen Ländern sollten Zypern, Estland, Litauen, Lettland, Malta und Slowenien in die Liste der Drittländer aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von Rinderembryonen gemäß der Entscheidung 91/270/EWG zugelassen ist.
- (12) Entsprechend sollten Zypern, Estland, Litauen, Lettland, Malta und Slowenien auch in die Liste der Drittländer aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von Rinderembryonen unter den Bedingungen der Entscheidung 92/471/EWG zugelassen ist.
- (13) Angesichts der Tiergesundheitslage in diesen Ländern sollten die Tschechische Republik, Estland, Litauen, Lettland, Malta, Polen und die Slowakei in die Liste der Drittländer aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von Schweinesperma gemäß der Entscheidung 2002/613/EG zugelassen ist.
- (14) Die Entscheidungen 90/14/EWG, 91/270/EWG, 92/452/EWG, 92/471/EWG, 94/63/EG, 94/577/EG und 2002/613/EG sollten in diesem Sinne geändert werden.
- (15) Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2003/43/EG werden die Listen der Besamungsstationen und Spermadepots, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma aus Drittländern zulassen, gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG erstellt und aktualisiert und der Öffentlichkeit auf der Internet-Webseite der Kommission zugänglich gemacht. Die in der Entscheidung 93/693/EWG festgelegten Listen zugelassener Besamungsstationen sind folglich veraltet und somit hinfällig.
- (16) Die Entscheidung 93/693/EWG sollte daher aufgehoben werden.
- (17) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 90/14/EWG wird gemäß Anhang I der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Der Anhang der Entscheidung 91/270/EWG wird gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 3

Die Einträge für die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakei im Anhang der Entscheidung 92/452/EWG werden an dem Tag, an dem diese Länder Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden, gestrichen.

Artikel 4

Anhang A Teil II der Entscheidung 92/471/EWG wird gemäß Anhang III der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 5

Die Entscheidung 93/693/EWG wird aufgehoben.

Artikel 6

Teil III des Anhangs der Entscheidung 94/63/EWG wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 7

Anhang A Teil II der Entscheidung 94/577/EG wird gemäß Anhang V der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 8

(1) Die Anhänge I, II, III und IV der Entscheidung 2002/613/EG erhalten die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Entscheidung.

(2) Die Einträge für Zypern, Ungarn und Slowenien in Anhang V der Entscheidung 2002/613/EG werden an dem Tag, an dem diese Länder Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden, gestrichen.

Artikel 9

Diese Entscheidung gilt ab dem 19. Januar 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 25.7.2002, S. 45. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/15/EG (AbL. L 7 vom 11.1.1990, S. 90).

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Der Anhang der Entscheidung 90/14/EWG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma von Hausrindern zulassen

ISO-Code	Land	Anmerkung
AU	Australien	
CA	Kanada	
CH	Schweiz	
IL	Israel	
NZ	Neuseeland	
RO	Rumänien	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	
CY	Zypern	(*)
CZ	Tschechische Republik	(*)
EE	Estland	(*)
HU	Ungarn	(*)
LT	Litauen	(*)
LV	Lettland	(*)
MT	Malta	(*)
PL	Polen	(*)
SI	Slowenien	(*)
SK	Slowakei	(*)

(*) Gilt nur bis zu dem Tag, an dem dieses Land Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.“

ANHANG II

Der Anhang der Entscheidung 91/270/EWG erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Embryonen von Hausrindern zulassen

ISO-Code	Land	Anmerkung
AR	Argentinien	
AU	Australien	
CA	Kanada	
CH	Schweiz	
HR	Kroatien	
IL	Israel	
MK	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	(*)
NZ	Neuseeland	
RO	Rumänien	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	
CY	Zypern	(**)
CZ	Tschechische Republik	(**)
EE	Estland	(**)
HU	Ungarn	(**)
LT	Litauen	(**)
LV	Lettland	(**)
MT	Malta	(**)
PL	Polen	(**)
SI	Slowenien	(**)
SK	Slowakei	(**)

(*) Vorläufiger Code ohne Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes nach Abschluss der laufenden Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen.

(**) Gilt nur bis zu dem Tag, an dem dieses Land Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.“

ANHANG III

Anhang A Teil II der Entscheidung 92/471/EWG erhält folgende Fassung:

„TEIL II

Liste der Drittländer, die zur Verwendung der Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A Teil I zugelassen sind

ISO-Code	Land	Anmerkung
AR	Argentinien	
CA	Kanada	
CH	Schweiz	
HR	Kroatien	
IL	Israel	
MK	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	(*)
NZ	Neuseeland	
RO	Rumänien	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	
CY	Zypern	(**)
CZ	Tschechische Republik	(**)
EE	Estland	(**)
HU	Ungarn	(**)
LT	Litauen	(**)
LV	Lettland	(**)
MT	Malta	(**)
PL	Polen	(**)
SI	Slowenien	(**)
SK	Slowakei	(**)

(*) Vorläufiger Code ohne Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes nach Abschluss der laufenden Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen.

(**) Gilt nur bis zu dem Tag, an dem dieses Land Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.“

ANHANG IV

Teil III des Anhangs der Entscheidung 94/63/EWG erhält folgende Fassung:

„TEIL III

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweine-Eizellen und Schweine-Embryonen zulassen

Drittländer, aus denen die Einfuhr von Schweinesperma gemäß der Entscheidung 2002/613/EG der Kommission zugelassen ist.“

—

ANHANG V

Anhang A Teil II der Entscheidung 94/577/EG erhält folgende Fassung:

„TEIL II

Liste der Drittländer, die zur Verwendung der Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A Teil I zugelassen sind

ISO-Code	Land	Anmerkung
CH	Schweiz	
NZ	Neuseeland	
RO	Rumänien	
CY	Zypern	(*)
CZ	Tschechische Republik	(*)
EE	Estland	(*)
HU	Ungarn	(*)
LT	Litauen	(*)
LV	Lettland	(*)
MT	Malta	(*)
PL	Polen	(*)
SI	Slowenien	(*)
SK	Slowakei	(*)

(*) Gilt nur bis zu dem Tag, an dem dieses Land Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.“

ANHANG VI

Die Anhänge der Entscheidung 2002/613/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

ISO-Code	Land	Anmerkung
CA	Kanada	
NZ	Neuseeland	
US	Vereinigte Staaten von Amerika“	

2. Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

ISO-Code	Land	Anmerkung
CH	Schweiz	
CY	Zypern	(*)
CZ	Tschechische Republik	(*)
EE	Estland	(*)
HU	Ungarn	(*)
LT	Litauen	(*)
LV	Lettland	(*)
MT	Malta	(*)
PL	Polen	(*)
SI	Slowenien	(*)
SK	Slowakei	(*)

(*) Gilt nur bis zu dem Tag, an dem dieses Land Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.“

3. Die Worte „(Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika)“ werden aus dem Titel von Anhang III gestrichen.
 4. Die Worte „(Schweiz, Ungarn, Zypern, Slowenien)“ werden aus dem Titel von Anhang IV gestrichen.